



Bundesnetzagentur

Leitfaden

zur

Genehmigung individueller

Netzentgeltvereinbarungen

nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV

ab 2011

(Stand 29.10.2010)

Gliederung

0	VORBEMERKUNG	2
1	LEITFADEN	4
1.1	GENERELLE AUSLEGUNGSGRUNDSÄTZE	4
1.1.1	<i>Zeitpunkt der Antragstellung</i>	4
1.1.2	<i>Tatsächlicher Eintritt der Mindestvoraussetzungen</i>	5
1.1.3	<i>Deckelung des individuellen Netzentgelts</i>	6
1.1.4	<i>Gegenstand der Genehmigung</i>	6
1.1.5	<i>Laufzeit der Genehmigung</i>	6
1.1.6	<i>Auswirkung auf die Netzentgelte der übrigen Netznutzer</i>	6
1.1.7	<i>Letztverbraucher mit mehreren Zählpunkten</i>	7
1.1.8	<i>Objektnetzbetreiber als Letztverbraucher</i>	7
1.2	NETZNUTZUNG ZU BESONDEREN ZEITEN	8
1.2.1	<i>Ermittlung der Zeitfenster</i>	8
1.2.2	<i>Ermittlung des Entgelts</i>	10
1.2.3	<i>Erheblichkeitsschwelle</i>	11
1.2.4	<i>Bagatellgrenze</i>	12
1.2.5	<i>Zuruf- oder Abschaltregelungen</i>	12
1.2.6	<i>Nicht genehmigungsfähige Regelungen</i>	13
1.3	INTENSIVE NETZNUTZUNG	14
1.3.1	<i>Mindestvoraussetzungen</i>	14
1.3.2	<i>Individuelles Netzentgelt</i>	15
1.4	ANTRAGSUNTERLAGEN	19
1.4.1	<i>Checkliste für einen Antrag nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV</i>	19
1.4.2	<i>Checkliste für einen Antrag nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV</i>	21
2	ERLÄUTERUNGEN	22
2.1	SICHERHEITSABSTAND ZUR JAHRESHÖCHSTLAST	22
2.2	ERBRINGUNG NEGATIVER REGELENERGIE.....	23
2.3	MAßGEBLICHES KALENDERJAHR.....	24
2.4	ANTEILIGE BERÜCKSICHTIGUNG DER KOSTEN	24
2.5	NETZRESERVEKAPAZITÄT	25
2.6	VERFÜGBARKEIT VON STEINKOHLEKRAFTWERKEN	26
2.7	PHYSIKALISCHE PFAD ZUM BEZUGSKRAFTWERK	26
2.8	UNBEFRISTETE GENEHMIGUNGEN	27
2.9	SONSTIGE GESICHTSPUNKTE	27
2.9.1	<i>Referenzzeitraum für die Berechnung der Hochlastzeitfenster</i>	27
2.9.2	<i>Erheblichkeitsschwelle</i>	27
2.9.3	<i>Bagatellgrenze</i>	28
2.9.4	<i>Lastvariabler Baukostenzuschuss</i>	28
2.9.5	<i>Kennzeichnung des Stands des Leitfadens</i>	28
2.9.6	<i>Transparenz und Überprüfung der Berechnung</i>	28
2.9.7	<i>Vermiedene Systemdienstleistungen</i>	28
2.9.8	<i>Netzreservekapazität auch beim Verteilnetzbetreiber</i>	29
2.9.9	<i>Antragstellung durch Objektnetzbetreiber</i>	29
2.9.10	<i>Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeiten</i>	29
2.9.11	<i>Entnahmen durch Nachtspeicherheizungen</i>	30
2.9.12	<i>Einbeziehung der Jahresarbeit</i>	30
2.9.13	<i>Zusammenfassung mehrerer Abnahmestellen</i>	32
2.9.14	<i>Abgrenzung zu § 19 Abs. 1 StromNEV im Hinblick auf saisonale Betriebe</i>	33

0 Vorbemerkung

Gemäß § 16 StromNEV werden die von Lieferanten und Letztverbrauchern zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte ausgehend vom Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit auf der Basis der sog. Gleichzeitigkeitsfunktion ermittelt. Abweichend hiervon eröffnet § 19 Abs. 2 StromNEV die Möglichkeit, einem Letztverbraucher unter bestimmten Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Ein Anspruch auf Angebot eines individuellen Netzentgelts besteht gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zum einen dann, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Darüber hinaus können Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 u. 3 StromNEV ein individuelles Netzentgelt dann verlangen, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung an einer Abnahmestelle 7.500 Stunden, ab 2011 7.000 Stunden, im Jahr erreicht, der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr 10 Gigawattstunden überschritten hat und der betreffende Letztverbraucher aufgrund seiner besonderen Anschlusssituation zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten dieser und aller vorgelagerter Netz- und Umspannebenen beiträgt.

Bei der nach § 19 Abs. 2 S. 5 StromNEV erforderlichen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur ist ferner zu beachten, dass das zu vereinbarende individuelle Netzentgelt 20% des veröffentlichten Netzentgelts nicht unterschreiten darf und die Vereinbarung nur unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen auch tatsächlich eintreten, vgl. § 19 Abs. 2 S. 4 und 10 StromNEV.

Um den betroffenen Letztverbrauchern und Netzbetreibern transparente und nachvollziehbare Auslegungsgrundsätze an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, die konkreten Anforderungen für eine Genehmigungserteilung nach § 19 Abs. 2 S. 1 oder 2 StromNEV bereits im Vorfeld einer Antragstellung beurteilen zu können, hatte die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur bereits am 19.12.2008 einen Leitfaden zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV ab 2009 veröffentlicht.

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Leitfadens gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass sich die hierin enthaltenen Auslegungsgrundsätze durchaus bewährt haben. Insbesondere konnte eine im Vergleich zu 2008 spürbar kürzere Dauer der Bearbeitung der eingegangenen Entgeltgenehmigungsanträge erreicht werden. Dessen ungeachtet haben sich mit Inkrafttreten des Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) am 26.08.2009 und aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2009 Az EnVR 15/09) die rechtlichen Prämissen insoweit verändert, dass der bisherige Leitfaden zumindest in gewissen Punkten einer Klarstellung bzw. Konkretisierung bedarf. Darüber hinaus besteht aufgrund der mit wachsender Verwaltungspraxis gewonnenen zusätzlichen Erfahrungen zumindest in einigen bestimmten Bereichen Spielraum, die Anforderungen für die Genehmigung individueller Netzentgelte herabzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur am 02.07.2010 Eckpunkte für eine Anpassung des Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV ab 2011 veröffentlicht.

Im Rahmen einer 4-wöchigen Stellungnahmefrist haben sich insgesamt 33 Unternehmen, Interessenverbände und sonstige interessierte Personen zu dem Eckpunktepapier geäußert, darunter sowohl Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber als auch atypische und intensive Letztverbraucher sowie deren Verbände. Darüber hinaus haben insgesamt 18 Unternehmen und Verbände die Gelegenheit wahrgenommen, sich zu einem mit Schreiben vom

03.09.2010 bekanntgegebenen Vorschlag der Bundesnetzagentur zur Modifikation der Methode zur Ermittlung der Hochlastzeitfenster zu äußern.

Nach umfassender Bewertung und Abwägung der in den Stellungnahmen geäußerten Vorschläge soll der überarbeitete Leitfaden dazu dienen, den betroffenen Letztverbrauchern und Netzbetreibern auch weiterhin transparente und nachvollziehbare Auslegungsgrundsätze an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, die konkreten Anforderungen für eine Genehmigungserteilung nach § 19 Abs. 2 S. 1 oder 2 StromNEV bereits im Vorfeld einer Antragstellung beurteilen zu können. Ferner soll der Leitfaden den Beteiligten dabei helfen, einzuschätzen, welche Angaben und Unterlagen die Bundesnetzagentur konkret benötigt, um eine entsprechende Prüfung der nach § 19 Abs. 2 StromNEV gestellten Anträge vornehmen zu können. Dabei sollen insbesondere auch die Bereiche aufgezeigt werden, in denen den Beteiligten zukünftig ein größerer Spielraum für die Vereinbarung individueller Netzentgelte eingeräumt werden kann.

Im nächsten Abschnitt findet sich zunächst der neue Leitfaden, der ab dem Jahr 2011 gilt. Im zweiten großen Kapitel finden sich die Erläuterungen zu den Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Leitfaden.

1 Leitfaden

Verschiedene Aspekte der Genehmigung individueller Netzentgelte spielen sowohl für die atypische als auch die intensive Netznutzung eine Rolle. Bevor daher die für die beiden Fälle anzuwendenden Konzepte dargelegt werden, finden sich nachfolgend einige generell gültige Regelungen im Zusammenhang mit den individuellen Netznutzungsentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

1.1 Generelle Auslegungsgrundsätze

Im Zusammenhang mit der Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ergeben sich verschiedene allgemeine Gesichtspunkte, die von den Beteiligten des Verfahrens sowohl in Fällen des Satzes 1 als auch des Satzes 2 zu beachten sind.

1.1.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Bezüglich des Zeitpunkts der Antragstellung enthält § 19 Abs. 2 StromNEV keine expliziten Vorgaben. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ist der Antrag jedoch spätestens in dem Kalenderjahr zu stellen, für das die Genehmigung beantragt wird. Eine Beantragung für zurückliegende Kalenderjahre scheidet dagegen bereits aus Gründen des Vertrauensschutzes der übrigen Netznutzer aus. Bereits aus § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV ergibt sich, dass die durch die Gewährung individueller Netzentgelte bei den Netzbetreibern entstehenden Mindererlöse über die allgemeinen Entgelte und somit durch die allgemeinen Netznutzer auszugleichen sind. Für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum wäre dieses den allgemeinen Netznutzern nicht zuzumuten. Für eine Antragstellung spätestens im ersten Kalenderjahr des Genehmigungszeitraums spricht außerdem, dass es sich nach dem Verordnungstext sowohl im Falle der Genehmigung nach Satz 1 als auch der nach Satz 2 um Prognoseentscheidungen handelt, die für die Vergangenheit nicht mehr möglich sind. Insbesondere bei der Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV wird deutlich, dass die Antragstellung frühestens im Kalenderjahr vor dem Genehmigungszeitraum und spätestens im ersten Kalenderjahr des Genehmigungszeitraums erfolgen muss. Die Voraussetzungen für eine Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV verweisen im besonderen Maße auf die Prognostizierbarkeit der Abweichungen von der Höchstlast. Eine weit vor dem Genehmigungszeitraum liegende Antragstellung beeinträchtigt die Beurteilung der Vorhersehbarkeit erheblich. Bei der von der Bundesnetzagentur vorgesehenen Frist ist maximal ein Verzug von 2 Jahren zwischen dem Zeitraum für die Prognose des Eintritts der Mindestvoraussetzungen und dem Genehmigungszeitraum möglich. Eine Antragstellung nach dem Genehmigungszeitraum und damit eine ex-post-Betrachtung würde hingegen die Bedingung der Vorhersehbarkeit nach § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV ad absurdum führen. Außerdem sind beide Parteien antragsberechtigt im Sinne des § 19 Abs. 2 StromNEV, so dass die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung auch nicht notwendig ist, um möglichen Verzögerungen durch die jeweils andere Partei zu begegnen.

Die Antragstellung sollte daher erfolgen, sobald die für die Prognose erforderlichen Daten vorliegen und eine entsprechende Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher abgeschlossen worden ist. Im Falle der Antragstellung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sollten also zumindest die erforderlichen Verbrauchsdaten des dem beantragten Genehmigungszeitraum vorausgehenden Referenzzeitraums sowie die entsprechenden Hochlastzeitfenster bekannt sein.

Die Antragstellung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sollte zudem erst dann erfolgen, wenn feststeht, dass die erforderlichen Mindestvoraussetzungen von 7.000 Benutzungsstunden und einer Abnahme von 10 GWh im vorausgegangenen Kalenderjahr erfüllt werden. Dies bedeutet, dass Anträge nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der Regel zu Beginn desjenigen Jahres gestellt werden, für das die Genehmigung beantragt wird, da erst dann die entsprechenden Daten des Vorjahres vorliegen. Die Antragstellung sollte möglichst in der ersten Jahreshälfte des betreffenden Jahres erfolgen, da im Falle einer späteren Beantragung der Prognosecharakter der nach § 19 Abs. 2 StromNEV zu treffenden Entscheidung nicht mehr ausreichend gewährleistet wäre.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass die endgültige Anpassung der allgemeinen Entgelte an die gewährten individuellen Netzentgelte vom Netzbetreiber ohnehin erst vorgenommen werden kann, wenn die tatsächlichen Verbrauchsdaten für den Genehmigungszeitraum bekannt sind. Eine Antragsstellung im Jahr vor der Genehmigung würde somit nicht zu einer früheren (endgültigen) Anpassung der allgemeinen Entgelte führen.

1.1.2 Tatsächlicher Eintritt der Mindestvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts ist, dass die jeweiligen Mindestvoraussetzungen auch tatsächlich innerhalb des Genehmigungszeitraums eintreten. Dies wird besonders anhand der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV deutlich. Wie bereits erläutert, erfolgt eine Antragstellung des individuellen Netzentgelts im Kalenderjahr vor dem Genehmigungszeitraum, spätestens aber innerhalb des Genehmigungszeitraums. Die Beurteilung des Nutzungsverhaltens und damit die endgültige Berechnung des individuellen Netzentgelts sind jedoch erst nach Abschluss des Genehmigungszeitraums möglich. Tritt die Voraussetzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, die erhebliche Abweichung des Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene, nicht gem. § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV „tatsächlich“ ein, ergibt sich keine Netzentgeltreduktion.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV erfolgt somit die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach Satz 1 oder Satz 2 unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 tatsächlich eintreten. Hierbei handelt es sich um eine sich unmittelbar aus der Rechtsverordnung ergebene Regelung, die von den Vertragsparteien auch dann zu beachten ist, wenn sie nicht ausdrücklich in die Vereinbarung des individuellen Netzentgelts aufgenommen worden ist. Hieraus folgt auch, dass der Netzbetreiber trotz erteilter Genehmigung gemäß § 19 Abs. 2 S. 11 StromNEV verpflichtet ist, die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 entgegen der Prognose nicht eintreten.

Dies bedeutet bezogen auf Satz 1, dass vom Nichteintritt der Voraussetzungen etwa dann auszugehen wäre und damit die allgemeinen Netzentgelte zur Anwendung gebracht werden müssten, wenn die nachfolgend noch näher beschriebene Schwelle einer erheblichen Abweichung zwischen maximaler Jahreshöchstlast und der für die Berechnung des individuellen Entgelts maßgeblichen Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers in den vereinbarten Hochlastzeitfenstern entgegen der prognostizierten Annahme nicht erreicht wird. Im Falle des Satzes 2 läge ein Nichteintritt der Voraussetzungen im Genehmigungszeitraum beispielsweise dann vor, wenn der Letztverbraucher im Genehmigungszeitraum die Mindestvoraussetzungen von 7.000 Benutzungsstunden und einer Abnahme von 10 GWh pro Jahr nicht erfüllt.

Es bleibt jedoch den Vertragsparteien überlassen, wann die Abrechnung der individuellen Netzentgelte stattfindet. Aus § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV ergibt sich lediglich, dass das allgemeine Entgelt zu bezahlen ist, wenn sich nach Ablauf des Genehmigungszeitraums herausstellt, dass die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt sind. Ob der Netznutzer zu-

nächst nur ein individuelles Netzentgelt und ggf. nach Ablauf des Genehmigungszeitraums die Differenz zum allgemeinen Entgelt zahlt oder der Netznutzer zunächst das allgemeine Netzentgelt zahlt und ggf. nachträglich eine Reduktion erhält, bleibt den Vertragsparteien überlassen. Die Art der Abrechnung wird weder von § 19 Abs. 2 StromNEV noch von der Bundesnetzagentur vorgegeben.

1.1.3 Deckelung des individuellen Netzentgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV darf das individuelle Netzentgelt nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen. Nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur umfasst das veröffentlichte Netzentgelt die verbrauchsabhängigen allgemeinen Netzentgelte, die durch ein individuelles Netzentgelt ersetzt werden. Bei einem individuellen Netzentgelt umfasst dies den Arbeits- und Leistungspreis.

1.1.4 Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur ist, wie sich aus § 19 Abs. 2 S. 5 StromNEV ergibt, nicht das individuelle Netzentgelt, sondern eine zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber geschlossene Vereinbarung, die sich nach den Vorgaben des § 19 Abs. 2 StromNEV richtet. Für § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV bedeutet das, dass sich das individuelle Netzentgelt des Letztverbrauchers nicht unmittelbar aus der Genehmigung ergibt, sondern sich mit Hilfe der der Vereinbarung zugrundeliegenden Berechnungsmethode sowie den tatsächlichen Daten für den Genehmigungszeitraum bestimmen lässt. Für § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bedeutet es, dass ebenfalls lediglich die Vereinbarung und die dem prognostizierten individuellen Netzentgelt zu Grunde liegende Berechnungsmethode genehmigt wird. Die in der Vereinbarung enthaltene prognostizierte, prozentuale Netzentgeltreduktion dient somit lediglich als Anhaltspunkt zur Berechnung des individuellen Netzentgelts und der Auswirkungen auf diese und alle nachgelagerten Netz- und Umspannebenen.

1.1.5 Laufzeit der Genehmigung

Nach bisheriger Praxis erfolgte die Genehmigung individueller Netzentgelte im Regelfall jeweils nur befristet für ein Kalenderjahr. Zukünftig sollen die Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV nunmehr grundsätzlich unbefristet erteilt werden. Um die dauerhafte Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, ist beabsichtigt, die Genehmigung für den Fall, dass sich die der Genehmigung zugrunde liegenden Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich wesentlich verändern sollten, mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu verknüpfen. Weiterhin wird eine Auflage an den Netzbetreiber vorzusehen sein, die jährliche Endabrechnung an die Beschlusskammer 4 zu übersenden.

1.1.6 Auswirkung auf die Netzentgelte der übrigen Netznutzer

Neben der Erfüllung der Bedingungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 bis 4 StromNEV setzt die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV voraus, dass sich die Entgelte aller übrigen Netznutzer dieser und aller nachgelagerten Netz- und Umspannebenen im Falle der Genehmigung nicht wesentlich erhöhen (Wesentlichkeitsschwelle). In der bisherigen Entscheidungspraxis kam diesem Gesichtspunkt nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da die infolge der bislang erteilten Genehmigungen zu erwartenden Netzentgelterhöhungen der übrigen Netznutzer durchgängig im einstelligen Prozentbereich oder sogar darunter lagen.

Dabei ist eine konzeptionelle Schwierigkeit zu bedenken: Zwar kann die durch einen einzelnen Netznutzer hervorgerufene Erhöhung der Entgelte aller übrigen Netznutzer wesentlich

sein, tatsächlich dürfte die maßgebliche Frage aber sein, ob die Summe aller genehmigten individuellen Netzentgelte eines Netzbetreibers in einer Netzebene zu wesentlichen Erhöhungen der Entgelte für alle übrigen Netznutzer führen. Zur Beurteilung der Auswirkungen individueller Netzentgelte sind die Erhöhungen, die sich aus dem zu genehmigenden individuellen Netzentgelt und die sich aus einer Genehmigung aller beantragten individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 oder 2 StromNEV ergeben, vom beteiligten Netzbetreiber darzustellen.

Die Einführung einer starren Wesentlichkeitsschwelle hält die Bundesnetzagentur auch weiterhin weder für erforderlich noch für angemessen. Als durchaus kritisch erachtet wird die Bundesnetzagentur nach derzeitiger Einschätzung jedoch, wenn die allgemeinen Netzentgelte infolge des Abschlusses individueller Netzentgelte in der Höchstspannungsebene um mehr als 10 Prozent bzw. in allen anderen Spannungs- und Umspannebenen um mehr als 5 Prozent erhöht werden müssten. Die differenzierte Betrachtung zwischen der Höchstspannungsebene einerseits und den nachgelagerten Netz- und Umspannebenen ergibt sich aus der Verteilung der durch § 19 Abs. 2 StromNEV betroffenen Letztverbraucher auf die Netz- und Umspannebenen. Entsprechend der Verordnungsbegründung sind Letztverbraucher zu privilegieren, die in „unmittelbarer Nähe großer Stromerzeugungsanlagen liegen, so dass im Normalfall geringe Leitungsverluste bei ihrer Belieferung auftreten“. Entsprechend der Auslegung der Bundesnetzagentur sind diese „großen Erzeugungsanlagen“ Grundlastkraftwerke, die fast ausschließlich in der Höchstspannungsebene angeschlossen sind. Eine zu den nachgelagerten Netzebenen gleiche prozentuale Wesentlichkeitsschwelle würde die im Fokus stehenden Letztverbraucher in der Höchstspannungsebene im Verhältnis zu Letztverbrauchern, die vereinzelt in nachgelagerten Netzebenen zu finden sind, benachteiligen.

Werden die oben genannten Prozentwerte überschritten, so obliegt es dem Netzbetreiber zu prüfen, inwieweit die von ihm angebotenen individuellen Netzentgelte anteilig und insoweit auch diskriminierungsfrei gekürzt werden müssen. Die entsprechenden Erwägungen sind bei entsprechender Nachfrage gegenüber der Bundesnetzagentur zu erläutern.

1.1.7 Letztverbraucher mit mehreren Zählpunkten

Bei einem Netzanschluss mit mehreren Zählpunkten kann für diese Zählpunkte ein individuelles Netzentgelt beantragt werden, wenn die Zählpunkte zu einem virtuellen Zählpunkt zusammengefasst werden können. Eine gemeinsame Antragstellung für mehrere Zählpunkte ist nicht möglich, wenn diese an geografisch verschiedenen Stellen mit dem Netz der allgemeinen Versorgungen verbunden sind und die Entnahme in unterschiedlichen Spannungsebenen oder in unterschiedlichen Netzgebieten erfolgt. Für die Zusammenfassung von Zählpunkten zu einem individuellen Netzentgelt müssen diese eindeutig der gleichen Abnahmestelle zuzuordnen sein, d.h. einer räumlich zusammenhängenden Abnahmestelle bei gleichzeitig vorhandener elektrischer Verbindung innerhalb der Abnahmestelle. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, erfolgt die Bewertung der Genehmigungsvoraussetzungen anhand des Abnahmeverhaltens an der gesamten Abnahmestelle des Letztverbrauchers. Das individuelle Netzentgelt kann dann jedoch nur separat für jede Entnahmestelle errechnet werden. Als Abnahmestelle im Sinne des § 19 Abs. 2 StromNEV können daher nur Entnahmepunkte zusammengefasst werden, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang und in einem Netzabschnitt mit gleichen Netzentgelten und in einer Netzebene durch einen Letztverbraucher genutzt werden.

1.1.8 Objektnetzbetreiber als Letztverbraucher

Betreiber von Objektnetzen können grundsätzlich ebenfalls Anträge nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV stellen, sofern sie zumindest einen Teil des von ihnen bezogenen Stroms selbst verbrauchen und bezogen auf den Eigenverbrauch die erforderlichen Voraussetzun-

gen auch vorliegen. Dagegen ist eine Einbeziehung der von den übrigen, dem Objektnetzbetreiber nicht zuzurechnenden Nutzern des Objektnetzes bezogenen Verbrauchsmengen nicht möglich. Die übrigen Nutzer des Objektnetzes haben keinen entsprechenden Anspruch gegen den vorgelagerten Netzbetreiber.

1.2 Netznutzung zu besonderen Zeiten

Hauptvoraussetzung einer Entgeltreduzierung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar und erheblich von der Jahreshöchstlast in der jeweiligen Netzebene abweicht. Die tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast kann nur ex post ermittelt werden. Es bedarf folglich einer Bestimmung der Hochlastzeitfenster, die die Unsicherheit zwischen Vorhersehbarkeit und tatsächlichem Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast erfasst. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Abweichung von der Jahreshöchstlast i.S.v. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorliegt, ist neben der Einhaltung der Hochlastzeitfenster zusätzlich eine erhebliche Lastverschiebung (Erheblichkeitsschwelle) durch den Letztverbraucher zu verlangen.

1.2.1 Ermittlung der Zeitfenster

Die Zeitfenster, innerhalb derer ein atypischer Netznutzer im Vergleich zu den übrigen Netznutzern eine Lastabsenkung aufweist (Hochlastzeitfenster des Netzes), sind rechnerisch durch den Netzbetreiber zu ermitteln. Sie sind für jeden Netzbetreiber gesondert und für jede Netz- und Umspannebene zu bestimmen. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Als Datenbasis für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster ist grundsätzlich auf den Zeitraum unmittelbar vor dem beantragten Genehmigungszeitraum abzustellen. Da die Hochlastzeitfenster allerdings im Interesse der Planungssicherheit der Beteiligten spätestens zu Beginn des Genehmigungszeitraums bekannt sein müssen, um insbesondere dem Letztverbraucher die Möglichkeit zu geben, sein individuelles Nutzungsverhalten an den Zeitfenstern auszurichten, soll die Berechnung der Hochlastzeitfenster grundsätzlich auf Grundlage der Daten der Monate September bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie den Monaten Januar bis August des dem Genehmigungszeitraums vorhergehenden Kalenderjahres (Referenzzeitraum) erfolgen. Die Hochlastzeitfenster können dann im Herbst des vorhergehenden Kalenderjahres berechnet werden. Für das Kalenderjahr 2011 sind die Hochlastzeitfenster bis zum 30. November 2010 zu veröffentlichen. Danach (ab 2011) sind die Hochlastzeitfenster des kommenden Jahres jährlich bis spätestens zum 31. Oktober zu veröffentlichen.

Die Hochlastzeitfenster werden für jede Spannungs- und Umspannungsebene des Netzbetreibers separat ermittelt. Für die Bildung der Hochlastzeitfenster je Spannungs- und Umspannungsebene sind zwei Kurvenverläufe zu bestimmen.

1.2.1.1 Maximalwertkurve des Tages

Zunächst ist eine Maximalwertkurve des Tages für unterschiedliche Jahreszeiten zu bilden. Dabei ist von folgenden Jahreszeiten, die nicht den kalendarischen (astronomischen) Jahreszeiten entsprechen, auszugehen:

Winter	01. Januar bis 28. bzw. 29. Februar
Frühling	01. März bis 31. Mai
Sommer	01. Juni bis 31. August

Herbst	01. September bis 30. November
Winter	01. Dezember bis 31. Dezember

Die Maximalwertkurve des Tages wird zusammengesetzt aus den einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerten für die jeweilige Jahreszeit.

Dies soll verdeutlicht werden an einem Beispiel: Für die Ermittlung der Maximalwertkurve des Tages in der Jahreszeit Frühjahr werden nur die Werte des Frühjahrs betrachtet, also nur die Werte der Monate März, April und Mai des Vorjahres herangezogen. Für den höchsten Maximalwert der Viertelstunden von 0:00 – 0:15 Uhr wird aus allen Viertelstundenwerten von 0:00 – 0:15 Uhr der höchste Wert ermittelt. Dieser Maximalwert geht in die „Maximalwertkurve des Tages“ für die Jahreszeit Frühjahr ein. Dies erfolgt für alle 96 Viertelstunden eines Tages. Aus den einzelnen höchsten Viertelstundenwerten setzt sich dann die Maximalwertkurve des Tages zusammen.

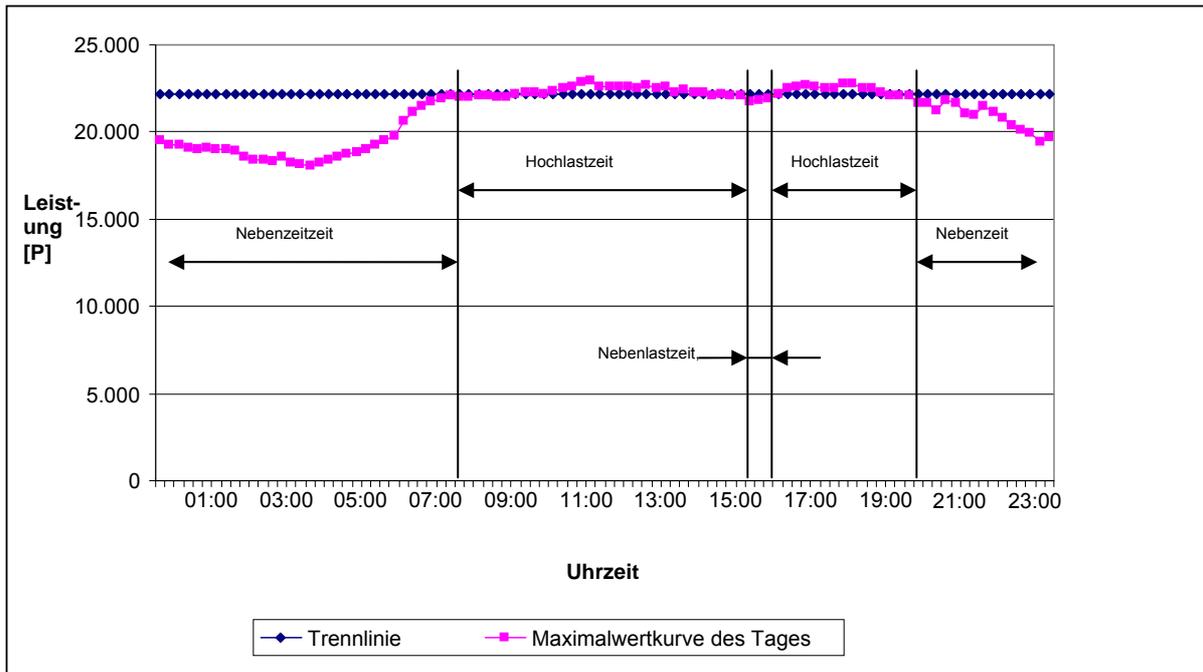
1.2.1.2 Trennlinie

Als zweiter Wert ist die zeitgleiche Jahreshöchstlast des Referenzzeitraums mit einem 5%-Abschlag je Netzebene zu ermitteln. Dieser Wert ergibt die Trennlinie für die Hochlastzeitfenster. Es ergibt sich ein Wert für das gesamte Jahr, welcher für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster aller Jahreszeiten gilt. Eine Differenzierung nach Jahreszeiten ist für diesen Wert somit nicht erforderlich.

1.2.1.3 Bestimmung der Hochlastzeitfenster

Zur Bestimmung der Hochlast-Zeitfenster ist die Trennlinie grafisch als horizontale Linie in die vier jahreszeitlich spezifischen Maximalwertkurven des Tages je Netz- und Umspannungsebene einzutragen. Es ergeben sich Schnittpunkte zwischen der Trennlinie und der jahreszeitlich spezifischen Maximalwertkurve des Tages. Die Segmente zwischen den Schnittpunkten oberhalb der Trennlinie und der jahreszeitlich spezifischen Maximalwertkurven des Tages bestimmen die Hochlastzeiten. Die Segmente unterhalb der Trennlinie bestimmen die Nebenzeiten.

Für den Fall, dass sich nur ein sehr kurzes Hochlastzeitfenster ergibt, kann der Netzbetreiber dieses auf maximal 3 Stunden pro Tag je Jahreszeit sachgerecht erweitern. Für den Fall, dass sich ein überlanges Hochlastzeitfenster ergibt, ist dieses vom Netzbetreiber auf eine Maximaldauer von 10 Stunden pro Tag und je Jahreszeit zu begrenzen.



Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

1.2.2 Ermittlung des Entgelts

Für die atypische Netznutzung ist ein individuelles Entgelt zu berechnen, welches grundsätzlich auf dem veröffentlichten allgemeinen Netznutzungsentgelten beruht.

Veröffentlichtes Entgelt i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV ist das für den Zeitraum genehmigte allgemeine Entgelt aus dem Preisblatt des Netzbetreibers, welches dem Vereinbarungszeitraum entspricht. Sowohl bei der Berechnung des allgemeinen, als auch des individuellen Entgeltes ist der identische Leistungs- bzw. Arbeitspreis zugrunde zu legen. Hierbei ist für die Berechnung der Benutzungsdauer die tatsächliche Höchstlast heranzuziehen.

Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers, oder durch die Erbringung negativer Regelleistung induziert wurden, sind bei der Ermittlung der in die Hochlastzeitfenster fallenden Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgeltes wird der Leistungspreis nicht mit der absoluten Jahreshöchstleistung multipliziert. Stattdessen wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgeltes dieser Leistungspreis mit dem höchsten Leistungswert aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Unverändert bleibt die Ermittlung des Arbeitsentgeltes. Individuelles Leistungsentgelt und Arbeitsentgelt werden addiert. Das so berechnete reduzierte Entgelt ist mit dem allgemeinen Entgelt zu vergleichen und kann zu einer maximalen Reduzierung von 80 % diesem gegenüber führen, vgl. § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV.

Berechnung allgemeines Entgelt:	Berechnung individuelles Entgelt:
Leistungspreis x Jahreshöchstleistung + Arbeitspreis x Jahresarbeit = allgemeines Entgelt	Leistungspreis x höchste Leistung in den Hochlastzeitfenstern + Arbeitspreis x Jahresarbeit = individuelles Entgelt
Bedingung: Individuelles Netzentgelt \geq allg. Entgelt x 20%	

Dabei wird für Netznutzer unter 2.500 Benutzungsstunden eine Wahloption eingeräumt. Für die individuelle Netzentgeltermittlung kann bei Netznutzern unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden der allgemein gültige Leistungs- und Arbeitspreis (der jeweiligen Netzebene) oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden für die Bestimmung des individuellen Netzentgelts herangezogen werden. Hierbei wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgelts der allgemeine Leistungspreis oberhalb von 2.500 Stunden mit dem höchsten Leistungswert des Netznutzers aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird der allgemeine Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Stunden mit der Jahresgesamtarbeit des Netznutzers multipliziert. Aus diesen beiden Komponenten ergibt sich das individuell zu zahlende Netzentgelt. Das individuelle Netzentgelt ist mit dem allgemein zu zahlenden Entgelt (über 2.500 Benutzungsstunden) zu vergleichen und kann zu einer maximalen Reduzierung von 80% gegenüber diesem führen, vgl. 19 Abs. 2 S.4 StromNEV.

Der Netznutzer kann diese Wahloption nur in Anspruch nehmen, wenn er sich für diese Wahloption vor der Geltungsdauer der Vereinbarung entscheidet. Hat der Netznutzer sich im Rahmen von § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für die Geltungsdauer der Vereinbarung für die Wahloption entschieden, kann er nicht die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes aufgrund der allgemein zu zahlenden Entgelte unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden geltend machen. Da das Verhalten des Netznutzers vorhersehbar und prognostizierbar sein soll kann es keine nachträgliche Bestabrechnung geben. Dies würde der Vorhersehbarkeit entgegenstehen. Der Netznutzer muss dann im ungünstigsten Fall die allgemein zu zahlenden Netzentgelte entrichten, wobei die bei Zugrundelegung der tatsächlichen Benutzungsdanzahl zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte auch im Falle der Nutzung der Wahloption die maximale Kostenobergrenze bilden.

1.2.3 Erheblichkeitsschwelle

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers.

Erheblichkeitsschwelle des Netznutzers:

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZ-Fenster}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} * 100 \geq \text{Prozentwert der Netz- /Umspannungsebene}$$

Netz- /Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS	5%
HöS/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Ein individuelles Netzentgelt kann demnach nur dann genehmigt werden, wenn beispielweise ein Netznutzer in der Niederspannung seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Bundesnetzagentur ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 30% unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

1.2.4 Bagatellgrenze

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,-- € beträgt.

1.2.5 Zuruf- oder Abschaltregelungen

Zusätzlich zu einer reinen Hochlastzeitfensterregelung kann der Netzbetreiber auch weiterhin den Abschluss einer um „Zuruf“- oder „Abschaltregelungen“ ergänzten Hochlastzeitfensterregelung anbieten. Danach kann sich der Letztverbraucher etwa dazu verpflichten, seine Leistung während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Hochlastzeitfenster zu reduzieren, und dem Netzbetreiber das Recht einräumen, den Leistungsbezug des Letztverbrauchers im Falle von außerhalb dieses vereinbarten „Kernzeitraums“ auftretenden Höchstlasten per Fernabschaltung zu reduzieren oder auf Zuruf drosseln zu lassen. Im Ergebnis führt eine solche Regelung zur Flexibilisierung der Hochlastzeitfenster in den Randbereichen, ohne von dem Grundprinzip der Ermittlung von Hochlastzeitfenstern abzugehen. Maßgeblich für die Berechnung des individuellen Netzentgelts wäre dann die höchste Jahresleistung des Letztverbrauchers innerhalb des Kernzeitraums.

Denkbar ist auch, dass sich der Letztverbraucher zu einer dauerhaften Leistungsreduzierung innerhalb der Hochlastzeitfenster verpflichtet, er aber mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt ist, in bestimmten Ausnahmefällen seine Leistung auch innerhalb eines Hochlastzeitfensters nicht zu drosseln. Die Zustimmung durch den Netzbetreiber darf nur dann erteilt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass es während dieser zusätzlichen Hochlastzeiten des Letztverbrauchers zu einer zeitgleichen Höchstlast des Netzes kommen wird („umgekehrte Zurufregelung“). In diesem Falle wäre für die Berechnung des individuellen Entgelts der Leistungsbezug im Hochlastzeitfenster irrelevant. Die für die Ermittlung der Lastverschiebung maßgeblichen Hochlastzeitfenster reduzieren sich entsprechend.

Dagegen ist es nicht möglich, für die gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu treffende Prognoseentscheidung ausschließlich auf bestehende vertragliche oder technische Gegebenheiten abzustellen, da in diesen Fällen die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen eine atypische Netznutzung anzunehmen ist, nicht mehr anhand einheitlicher und für alle Letztverbraucher verbindlicher Kriterien durch die Bundesnetzagentur erfolgt, sondern letztlich anhand eigener Kriterien vom Netzbetreiber selbst getroffen würde.

Insofern können reine Abschalt- bzw. Zurufregelungen, d.h. ein völliges Absehen von Hochlastzeitfenstern, nach Einschätzung der Bundesnetzagentur nicht in den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV fallen, da in diesen Fällen kein atypisches Nutzungsverhalten im Sinne der Regelung mehr vorliegt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Regelungen per se als unzulässig zu betrachten wären. Vielmehr könnte es sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur möglicherweise um Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 EnWG handeln. Entsprechende Vertragsgestaltungen unterliegen nach Auffassung der Bundesnetzagentur allerdings keiner Genehmigungspflicht, da in diesen Fällen die Abrechnung der Netzleistung nach allgemeinem Netzentgelt erfolgt, auf das insoweit eine individuell vereinbarte Vergütung für die auf Veranlassung des Netzbetreibers erfolgte Leistungsreduzierung anzurechnen ist.

Ein Anspruch des Letztverbrauchers auf Abgabe eines entsprechenden Angebots durch den Netzbetreiber besteht nach Auffassung der Bundesnetzagentur dagegen nicht. Entgegen den im Konsultationsverfahren vorgebrachten Forderungen sieht die Bundesnetzagentur derzeit kein Anlass, von der bisherigen Genehmigungspraxis, nach der derartige Vereinbarungen zwar möglich, jedoch für den Netzbetreiber nicht verpflichtend sind, abzuweichen. Dies gilt umso mehr, als nach Einschätzung der Bundesnetzagentur bereits die vorgesehene Modifizierung der Methode zu Berechnung der Hochlastzeitfenster in vielen Fällen zu den insbesondere von Seiten der Letztverbraucher gewünschten deutlichen Verkürzungen der Hochlastzeitfenster führen wird.

1.2.6 Nicht genehmigungsfähige Regelungen

1.2.6.1 Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeiten

Nicht genehmigungsfähig ist eine individuelle Netzentgeltvereinbarung, nach der die die Hochlastzeitfenster nachgelagerter Netz- und Umspannebenen stets auch die Zeiträume der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen einschließen.

1.2.6.2 Entnahmen durch Nachtspeicherheizungen

Nicht genehmigungsfähig ist weiterhin eine individuelle Netzentgeltvereinbarung, nach der die Entnahme durch Nachtspeicherheizungen bei der Ermittlung der Hochlastzeitfenster nicht berücksichtigt werden soll.

1.2.6.3 Einbeziehung der Jahresarbeit bei der Ermittlung der Entgeltreduktion

Nicht genehmigungsfähig ist ferner eine individuelle Netzentgeltvereinbarung, wenn abweichend vom bisherigen Modell nicht nur das im individuellen Netzentgelt enthaltene Leistungsentgelt, sondern auch das Arbeitsentgelt auf der Basis eines zu ermittelnden Reduktionsfaktors anteilig reduziert werden soll.

1.2.6.4 Zusammenfassung mehrerer Abnahmestellen

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur scheidet eine Zusammenfassung mehrerer, räumlich nicht verbundener Abnahmestellen eines Letztverbrauchers zu einer virtuellen Abnahmestelle aus.

1.2.6.5 Abgrenzung zu § 19 Abs. 1 StromNEV im Hinblick auf saisonale Betriebe

Saisonalen Betriebe, Baustellen und Volksfeste sind nach Ansicht der Bundesnetzagentur typische Anwendungsfälle für § 19 Abs. 1 StromNEV, für die ein Monatsleistungspreis in Anspruch genommen werden kann. Eine gleichzeitige Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, der auf Jahreshöchstlastmengen abstellt, kommt nicht in Betracht.

1.3 Intensive Netznutzung

Für Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV gelten ab 2011 die folgenden Regelungen. Sie sind das Ergebnis der Diskussion mit betroffenen Netzbetreibern, Letztverbrauchern und Interessendenverbänden.

1.3.1 Mindestvoraussetzungen

Die Mindestvoraussetzungen für einen Anspruch nach § 19 Abs. 2 S. 2 u. 3 StromNEV ab 2011 sind erfüllt, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden erreicht als auch der Stromverbrauch zehn Gigawattstunden überstiegen hat.

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Im Falle der erstmaligen Antragstellung ist unter dem letzten Kalenderjahr das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Abgabe des Angebots oder – falls der Netzbetreiber seiner Verpflichtung nicht nachkommt – der Aufforderung des Letztverbrauchers zur Abgabe eines solchen Angebots zu verstehen (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2009 Az EnVR 15/09). Die Vereinbarung zum individuellen Netzentgelt steht entsprechend § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV unter dem Vorbehalt, dass die genannten Voraussetzungen tatsächlich eintreten. Demzufolge hat die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle ebenfalls im Geltungszeitraum der Genehmigung die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden zu erreichen und der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr zehn Gigawattstunden zu übersteigen.

Beispiel:

Nach entsprechender Aufforderung durch den Letztverbraucher gibt der Netzbetreiber Anfang des Jahres 2011 ein Angebot für ein individuelles Netzentgelt ab 2011 ab. Maßgeblich für die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen von 7.000 und 10 GWh ist in diesem Fall das Jahr 2010. Erfolgt das Angebot dagegen bereits im Jahr 2010, so ist für die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen auf das Jahr 2009 abzustellen. Unabhängig hiervon müssen in beiden Varianten die Mindestvoraussetzungen im Genehmigungszeitraum ebenfalls erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, muss die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemeinen Netzentgelten erfolgen.

Zu beachten ist, dass § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sich hinsichtlich der Eingangsvoraussetzungen von 7.000 Benutzungsstunden und 10 GWh auf ein vollständiges Kalenderjahr bezieht, da der Verordnungsgeber von der Beantragung für ein gesamtes Kalenderjahr ausgegangen ist. Auch in den Fällen, in denen die Genehmigung ausnahmsweise für einen kürzeren Zeitraum von einigen Monaten beantragt wird, ist hinsichtlich der Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen auf das vollständige betroffene Kalenderjahr abzustellen.

Ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV kann zukünftig auch unbefristet vereinbart werden. Die Genehmigung gilt dann bis zur Kündigung der Vereinbarung oder der Änderung wesentlicher Bestandteile der Genehmigung, insbesondere der Änderung des physikalischen Pfads. Die Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen innerhalb des Genehmigungszeitraums führt, soweit nicht anders vertraglich vereinbart, nicht zum Erlöschen der Genehmigung. Soweit in einem Kalenderjahr die Mindestvoraussetzungen nicht tatsächlich erfüllt werden, sind nach § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV die allgemeinen Netzentgelte abzurechnen. Dies gilt auch, wenn in einem Kalenderjahr das individuelle Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV das allgemeine Netzentgelt übersteigt.

Bei der Berechnung der Benutzungsstundendauer ist die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der betreffenden Abnahmestelle zu berücksichtigen. Diese umfasst ebenfalls die Leistungsanspruchnahme aufgrund des Ausfalls von Eigenerzeugungsanlagen, die über Netzreservekapazität entgolten werden. Für die Berechnung der Benutzungsstunden ist die physikalisch gemessene Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der Abnahmestelle zu berücksichtigen.

Das zu fakturierende individuelle Netzentgelt errechnet sich jährlich, auch bei unbefristeten Genehmigungen, auf Basis der aktuellen Verbrauchswerte des Letztverbrauchers und der aktuellen Kostenkalkulation des physikalischen Pfads.

1.3.2 Individuelles Netzentgelt

Das individuelle Entgelt wird auf der Grundlage des sog. physikalischen Pfads ermittelt. Dieses System wird nachfolgend dargestellt.

1.3.2.1 Modellherleitung

Das zur Genehmigung beantragte individuelle Netzentgelt muss gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten der betroffenen und der nachgelagerten Netz- und Umspannebenen widerspiegeln.

§ 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV eröffnet die Möglichkeit, bei solchen Letztverbrauchern, die – gekennzeichnet durch gesetzlich definierte Benutzungsstundendauer und Verbrauchswerte – über einen sowohl sehr regelmäßigen als auch sehr beachtlichen Strombezug verfügen, von der typisierten Ermittlung der Netzentgelte abzuweichen. Anknüpfungspunkte für ein individuelles und insoweit verursachungsgerechtes Netzentgelt sind in diesen Fällen die besonderen Netzanschlussverhältnisse des Letztverbrauchers, die ausschlaggebend für die durch den Letztverbraucher verursachten Netzkosten sind. Soweit der Letztverbraucher durch sein besonderes Abnahmeverhalten einen Beitrag zu einer Senkung oder einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten der jeweiligen Netzebene und aller vorgelagerten Netz- und Umspannebenen leistet, soll die typisierende Betrachtung der Gleichzeitigkeitsfunktion durch eine individualisierende Betrachtung ersetzt werden. Dabei sind sowohl kurz- als auch langfristige Aspekte, z.B. in der Netzkonfiguration, zu berücksichtigen. Zu den besonderen Verhältnissen des Letztverbrauchers, die bei der Ermittlung des individuellen Netzentgelts zu berücksichtigen sind, gehört insbesondere, dass viele große Letztverbraucher in unmittelbarer Nähe großer Stromerzeugungsanlagen liegen. Grundlage eines Beitrags zur Senkung oder Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten der jeweiligen Netzebene und aller vorgela-

gerten Netz- und Umspannebenen sind mithin Besonderheiten bei der netztechnischen Anschlusssituation des Letztverbrauchers im Vergleich zu den übrigen Netznutzern der jeweiligen Netzebene. Dabei ist insbesondere auch die Nähe der von § 19 Abs. 2 StromNEV erfassten Letztverbraucher zu einer großen Erzeugungsanlage bei der Bemessung des Beitrags zu einer Senkung oder Vermeidung der Erhöhung der Netzentgelte zu berücksichtigen.

Um diesen Erwägungen gerecht zu werden, erfolgt die Berechnung eines individuellen Netzentgelts auf Basis eines sogenannten physikalischen Pfads. Dabei wird ausgehend von dem Netzanschlusspunkt des Letztverbrauchers ein fiktiver Direktleitungsbau auf bereits bestehenden Trassen berechnet. Die Differenz zwischen den Kosten dieses fiktiven Direktleitungsbaus und den allgemeinen Netzentgelten, die der Letztverbraucher zu zahlen hätte, stellt den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten der jeweiligen Netzebene und aller vorgelagerter Netz- und Umspannebenen dar.

Die Erfüllung der Mindestvoraussetzung führt somit nicht per se zu einem Anspruch auf eine Netzentgeltreduktion. Die Entgelte, die sich unter Berücksichtigung des fiktiven physikalischen Pfads ergeben, sind vielmehr nur dann genehmigungsfähig, wenn sie gegenüber dem allgemeinen Netzentgelt nach aller Voraussicht zu einer Entgeltreduzierung führen werden.

1.3.2.2 Physikalischer Pfad

1.3.2.2.1 Physikalischer Pfad mit einem Grundlastkraftwerk

Das zur Genehmigung beantragte individuelle Netzentgelt muss gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten der betroffenen und aller vorgelagerten Netz- und Umspannebenen widerspiegeln.

Für die Bemessung des Beitrags zu einer Senkung oder Vermeidung der Erhöhung der Netzentgelte ist aufgrund der hohen Verfügbarkeit grundsätzlich der physikalische Pfad zu einem Grundlastkraftwerk als geeigneter Stromerzeugungsanlage anzusehen. Grundlastkraftwerke i.d.S. sind dabei in der Regel Kernkraftwerke, Laufwasserkraftwerke und Braunkohlekraftwerke.

Steinkohlekraftwerke sind aufgrund ihrer geringeren Verfügbarkeit nicht per se als Grundlastkraftwerke anzusehen. Gleichwohl ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur ein individuelles Netzentgelt auf der Grundlage eines physikalischen Pfads zum nächstgelegenen Steinkohlekraftwerk zulässig. Aus den der Bundesnetzagentur vorliegenden VDEW bzw. BDEW - Publikationen wird allerdings ersichtlich, dass für Steinkohlekraftwerke eine um den Faktor 0,8 geringere durchschnittliche Verfügbarkeit als für Laufwasserkraftwerke, die grundsätzlich als Grundlastkraftwerke anzusehen sind, zu erwarten ist.

1.3.2.2.2 Physikalischer Pfad mit einem Netzknotenpunkt

Abweichend von der üblichen Kalkulationsmethode des physikalischen Pfads vom Netzanschlusspunkt des Letztverbrauchers zu einer geeigneten Einspeiseanlage kann der physikalische Pfad mit einem Netzknotenpunkt in unmittelbarer Nähe des Letztverbrauchers gebildet werden. Dies erscheint notwendig, da die im Modell des physikalischen Pfads vorgesehene vollständige Deckung der Last durch ein Grundlastkraftwerk im Bereich der Verteilernetze aufgrund der nur sehr geringen Zahl der dort angeschlossenen Grundlastkraftwerke faktisch ins Leere liefe. Insbesondere in den Verteilernetzen ist daher in der Regel der nächstgelegene Netzknoten als Einspeisepunkt anzusetzen. Ermittelt wird der Beitrag zur Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten aus der Differenz bspw. für einen Hochspannungsanschluss zwischen dem von dem Letztverbraucher gemäß veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers zu entrichtenden Netzentgelt für die Hochspannung und dem Betrag, der aus der Bewertung des dem Letztverbraucher individuell zurechenbaren Anteils an der Nutzung der Anschluss-

netzebene und den allgemeinen Netzentgelten der vorgelagerten Umspannebene von Höchst- auf Hochspannung resultiert.

Bei der Bildung des physikalischen Pfads mit einem Netzknotenpunkt ist im Unterschied zur Beurteilung einer singulären Nutzung nach § 19 Abs. 3 StromNEV die Eigensicherheit des Netzknotenpunkts nicht relevant.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass der physikalische Pfad für den fiktiven Direktleitungsbau unabhängig von den Spannungsebenen und Netzgrenzen auch bis zum Bezugskraftwerk berechnet werden kann, sofern dies für die Berechnung des individuellen Netzentgelts aus der Perspektive des Letztverbrauchers die günstigere Berechnungsmethode darstellt.

1.3.2.3 Berücksichtigung vorgelagerter Netze

Nach § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV hat das individuelle Netzentgelt den Beitrag des Letztverbrauchers zur Senkung oder zur Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten dieser und aller vorgelagerter Netz- und Umspannebenen widerzuspiegeln. Dies umfasst nach dem Verordnungstext ebenfalls die vorgelagerten Netzebenen dritter Netzbetreiber. Die Bildung und Bewertung des physikalischen Pfads erfolgt in den vorgelagerten Netzen analog zum originären Netz. Bei der Bildung eines physikalischen Pfads aus einem Verteilnetz hinaus zu einem Netzknotenpunkt in einem Übertragungsnetz ist daher für die Netzebenen, durch die der physikalische Pfad im Übertragungsnetz führt, anteilig die Netzreservekapazität zu berechnen. Die anteilige Netzreservekapazität ergibt sich aus der Differenz des Preises für Netzreservekapazität dieser zur vorgelagerten Netzebene.

1.3.2.4 Berechnung des individuellen Netzentgelts

Die Kosten des physikalischen Pfads errechnen sich aus den Annuitäten der Betriebsmittel, den Kosten für Netzreservekapazität, ggf. Kosten für Systemdienstleistungen, den Kosten der Verlustenergie und im Falle der Bildung des physikalischen Pfads bis zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt aus den Netzentgelten der vorgelagerten Netzebene. Die Annuitäten der Betriebsmittel enthalten dabei sowohl Kapitalkosten als auch den Betriebsmitteln direkt zuzuordnende Betriebskosten. Die Berechnung der Annuitäten für Betriebsmittel hat sich an der Berechnung der allgemeinen Netzkosten zu orientieren. Individuell geleistete Netzananschlusskostenbeiträge und Baukosten bleiben bei der Ermittlung der Annuitäten für Betriebsmittel unberücksichtigt.

1.3.2.4.1 Betriebsmittel

Die Betriebsmittel des physikalischen Pfads richten sich in ihrer Art und Dimensionierung nach den vorhandenen Trassen und den Verbrauchswerten des Letztverbrauchers. Die Betriebsmittel des physikalischen Pfads müssen geeignet sein, die zu erwartende maximale Leistung des Letztverbrauchers zu decken. Bei der Bildung des physikalischen Pfads in Übertragungsnetzen mit einem Netzknotenpunkt kann anstelle der anzusetzenden Netzreservekapazität für den Ausfall von Betriebsmitteln der physikalische Pfad „(n-1)“-sicher gestaltet werden.

Die Kosten der Betriebsmittel des physikalischen Pfads werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, mit dem der betroffene Letztverbraucher die Betriebsmittel auch tatsächlich nutzt. Die anteilige Berechnung erfolgt entsprechend dem Verhältnis von vereinbarter Anschlusskapazität zur Gesamtkapazität der genutzten Betriebsmittel. Bei der Berechnung des dem Letztverbraucher zurechenbaren Anteils der Betriebsmittelkosten ist ein pauschaler Sicherheitsabschlag für etwaige Leerkapazitäten in Höhe von ebenfalls 20% zu berücksichtigen.

Beispiel:

<i>Kapazität des genutzten Betriebsmittels:</i>	<i>1000 MVA</i>
<i>Sicherheitsabschlag für Leerkapazitäten:</i>	<i>200 MVA</i>
<i>Bereinigte Kapazität:</i>	<i>800 MVA</i>
<i>Vereinbarte Anschlusskapazität:</i>	<i>400 MVA</i>
<i>Zurechenbarer Anteil:</i>	<i>50%</i>

Die entsprechende Berechnung ist für jedes zum physikalischen Pfad zählende Betriebsmittel gesondert vorzunehmen.

1.3.2.4.2 Netzreservekapazität

Bei der Bildung des physikalischen Pfads zum nächstgelegenen Grundlastkraftwerk wird hypothetisch davon ausgegangen, dass der betreffende Letztverbraucher ausschließlich durch das Grundlastkraftwerk versorgt wird. Es ist daher sachgerecht, für den möglichen Fall des Ausfalls des Grundlastkraftwerks Kosten für die Nutzung der Netzreservekapazität anzusetzen. Dagegen ist in Übertragungsnetzen bei der Bildung des physikalischen Pfads bis zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt Netzreservekapazität zu berechnen. Soweit keine Übertragungsnetzbetreiber betroffen sind, ist bei der Berechnung des individuellen Netzentgelts dagegen grundsätzlich keine Netzreservekapazität bei der Bildung des physikalischen Pfads mit einem Netzknotenpunkt anzusetzen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Übertragungsnetzbetreiber nach § 12 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet sind, die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln. Diese Zusammenarbeit wird im UCTE Handbuch insoweit konkretisiert, das eine „(n-1)“-Sicherheit Planung und Betrieb der Übertragungsnetze vorgibt. Diese „(n-1)“-Sicherheit wird bei der Kalkulation der Kosten des physikalischen Pfads, der nicht „(n-1)“-sicher zu berechnen ist, durch den Vergütungsanteil für die Netzreservekapazität, die nur die Kostenanteile der Betriebsmittel der Netzebenen enthalten darf, die den physikalischen Pfad bilden, berücksichtigt. Handelt es sich bei dem Netzbetreiber jedoch um einen Verteilernetzbetreiber, so ist dieser nach § 14 EnWG von einer vergleichbaren Pflicht zur Zusammenarbeit nicht betroffen. Da die Vorgaben des UCTE – Handbuchs nicht auf Verteilernetze anzuwenden sind, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein Verteilernetzbetreiber das gesamte Verteilernetz in vollem Umfang „(n-1)“-sicher plant und betreibt.

Für die Bildung des physikalischen Pfads mit einem Grundlastkraftwerk sind aufgrund der hohen Verfügbarkeit nur Grundlastkraftwerke geeignete Stromerzeugungsanlagen. Als Grundlastkraftwerke sind grundsätzlich Kernkraftwerke, Laufwasserkraftwerke und Braunkohlekraftwerke anzusehen. Bestätigt wird dies durch die „VDEW-Stromdaten“ aus dem April 2004 die dort angegebene durchschnittliche Ausnutzungsdauer der Kraftwerke in 2001 weist als „Grundleistung“ für Laufwasser 5.620 h, für Kernenergie 7.250 h und für Braunkohlekraftwerke 7.240 h aus. Steinkohlekraftwerke weisen demnach eine durchschnittliche Ausnutzungsdauer von 4.500 h im Kalenderjahr 2001 und lt. der „Energiamarkt Deutschland“ des BDEW aus dem Dezember 2007 4.560 h im Kalenderjahr 2006 auf.

Aus den der Bundesnetzagentur vorliegenden VDEW bzw. BDEW - Publikationen wird ersichtlich, dass für Steinkohlekraftwerke eine um den Faktor 0,8¹ geringere durchschnittliche Verfügbarkeit als für Laufwasserkraftwerke, die grundsätzlich als Grundlastkraftwerke anzusehen sind, zu erwarten ist.

Da aus dem Verordnungstext keinerlei Hinweise auf die Erzeugungsanlagen und in der Begründung des Verordnungstextes, lediglich „große Stromerzeugungsanlagen“ aufgeführt werden, aber nicht explizit Grundlastkraftwerke, kann unter Berücksichtigung der geringeren

¹ $\frac{4.560h}{5.620h}$

Verfügbarkeit der Stromerzeugungsanlage auch ein Steinkohlekraftwerk im Modell des physikalischen Pfads verwendet werden. Eine Erhöhung der Netzreservekapazität um den Faktor 1,2 spiegelt die geringere Verfügbarkeit der Steinkohlekraftwerke im Vergleich zu typischen Grundlastkraftwerken wieder und berücksichtigt somit die zu erwartende höhere durchschnittliche Inanspruchnahme des Energieversorgungsnetzes außerhalb des physikalischen Pfads. Bei einer Erhöhung der Netzreservekapazität um den Faktor 1,2 kann somit ein Steinkohlekraftwerk anstelle eines Grundlastkraftwerks in den physikalischen Pfad eingebracht werden.

1.3.2.4.3 Systemdienstleistungen

Bei der Berechnung der Annuitäten für Betriebsmittel in der Höchstspannungsebene sind Kosten für Systemdienstleistungen nicht hinzuzurechnen. Das Modell des physikalischen Pfads berechnet fiktiv die individuellen Kosten einer direkten Versorgung aus einem Grundlastkraftwerk. In diesem Modell deckt das Grundlastkraftwerk die Last des Letztverbrauchers zu jedem Zeitpunkt vollständig ab. Mögliche Zeiten der Nichtverfügbarkeit dieses Grundlastkraftwerks sind daher durch Berechnung von Netzreservekapazität zu berücksichtigen. Bei der Bildung des physikalischen Pfads bis zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt sind hingegen die Kosten der Systemdienstleistungen in den allgemeinen Netzentgelten, die an diesem Netzknotenpunkt zu zahlen sind, enthalten.

1.3.2.4.4 Verlustenergie

In die Kosten des physikalischen Pfads sind die Kosten der Verlustenergie mit einzubeziehen. Die Berechnung der Verlustenergiemenge muss individuell für die Abnahme des betreffenden Letztverbrauchers und entsprechend dem gewählten physikalischen Pfad, der der Berechnung des individuellen Netzentgelts zu Grund liegt, erfolgen. Ob die Berechnung der Verlustenergiemenge nach der Benutzungsdauer, bezüglich der benutzten Betriebsmittel oder entsprechend dem tatsächlichen Lastgang des Letztverbrauchers erfolgt, bleibt dem Antragsteller überlassen. Die Kosten der Verlustenergie sind aufzuschlüsseln in die Verlustenergiemenge und den (prognostizierten) Beschaffungspreis dieser Verlustenergiemenge im Genehmigungszeitraum. Eine weitere Aufschlüsselung der Verlustenergiekosten oder weitere Kostenpositionen wie bspw. die Kosten des Bezugs der Verlustenergie aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene sind nicht mit einzubeziehen oder im Preis für die Verlustenergie zu berücksichtigen.

Die Verlustenergie wird nur in der Höhe berücksichtigt, die der betroffene Letztverbraucher in den Betriebsmitteln des physikalischen Pfads verantwortet. Für die Berechnung der tatsächlich genutzten Verlustenergie ist insoweit der gemäß Punkt 1.3.2.4.1 ermittelte prozentuale Nutzungsanteil der zum physikalischen Pfad gehörenden Betriebsmittel zu Grunde zulegen.

1.4 Antragsunterlagen

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV hat der Netzbetreiber unverzüglich alle zur Beurteilung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im Interesse einer raschen und erfolgreichen Durchführung des Genehmigungsverfahrens sollten die Anträge auf jeden Fall die in den nachfolgenden Checklisten angesprochenen Angaben und Unterlagen beinhalten.

1.4.1 Checkliste für einen Antrag nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

1. Enthält die Antragsbegründung die für die Prüfung erforderlichen Verbrauchsdaten? Erforderlich sind insbesondere Angaben zur

- maximalen Jahreshöchstleistung des Vorjahres (z.B. $P_{\max 2010}$),
 - höchsten Jahresleistung des Vorjahres innerhalb der Hochlastzeitfenster (z.B. $P_{HT 2010}$),
 - im Vorjahr in Anspruch genommenen Jahresarbeit (z.B. $W_{ges 2010}$),
 - für das erste Genehmigungsjahr prognostizierten maximalen Jahreshöchstleistung (z.B. Prog. $P_{\max 2011}$),
 - für das erste Genehmigungsjahr prognostizierten höchsten Jahresleistung innerhalb der Hochlastzeitfenster (z.B. Prog $P_{HT 2011}$),
 - für das erste Genehmigungsjahr prognostizierten Jahresarbeit (z.B. Prog. $W_{ges 2011}$),
 - Höhe der jeweils für die betreffende Entnahmeebene veröffentlichten allgemeinen Leistungs- und Arbeitspreise (Preisblätter)
2. Berücksichtigt die getroffene individuelle Entgeltvereinbarung die Auslegungsgrundsätze der Bundesnetzagentur ausreichend?
 3. Sind betroffener Netzbetreiber und Letztverbraucher im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung eindeutig benannt?
 4. Sind die betroffenen Entnahmestellen im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung eindeutig benannt?
 5. Ist die Spannungsebene des Letztverbrauchers bzw. der Entnahmestellen im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung angegeben?
 6. Ist die individuelle Entgeltvereinbarung von Netznutzer und Netzbetreiber unterzeichnet?
 7. Wird die Vorhersehbarkeit der Abweichungen ausreichend begründet?
 8. Sind die Zeitfenster berechnet je nach Spannungsebene und Modell der Bundesnetzagentur?
 9. Sind die Zeitfenster im Antrag eindeutig definiert?
 10. Wird das Entgelt nach dem Modell der Bundesnetzagentur ermittelt (Überprüfung der Berechnung für Arbeits- und Leistungspreis)?
 11. Ist die Entgeltsenkung prozentual im Verhältnis zum allgemeinen Entgelt angegeben?
 12. Ist die Entgeltsenkung absolut im Verhältnis zum allgemeinen Entgelt angegeben?
 13. Enthält die individuelle Entgeltvereinbarung Regelungen in Bezug auf die zukünftige Ermittlung der Hochlastzeitfenster gemäß dem Modell der Bundesnetzagentur?
 14. Ist bei einer individuellen Entgeltvereinbarung zwischen Netzbetreiber und Lieferant als Netznutzer eine entsprechende Bevollmächtigung des Lieferanten durch den Letztverbraucher vorhanden?
 15. Enthält die individuelle Entgeltvereinbarung eine Beschränkung der Entgeltreduzierung auf 20% des allgemeinen Netzentgelts?

16. Wurde die individuelle Entgeltvereinbarung unter dem Vorbehalt der Abrechnung nach allgemeinem Netzentgelt geschlossen, falls sich der Netznutzer nicht an die Hochlastzeitfenster hält?
17. Sind die Auswirkungen der Entgeltsenkung für diese und nachfolgende Spannungsebenen (soweit möglich) prozentual angegeben?
18. Enthält die individuelle Entgeltvereinbarung ausreichende Regelungen in Bezug auf den Nachweis, ob und in welchem Umfang Leistungsspitzen bei der Ermittlung des höchsten Leistungswertes innerhalb der Hochlastzeitfenster durch kuratives Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelleistung verursacht worden sind?

1.4.2 Checkliste für einen Antrag nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

1. Enthält die Antragsbegründung die für die Prüfung erforderlichen Verbrauchsdaten? Erforderlich sind insbesondere Angaben zur
 - maximalen Jahreshöchstleistung des letzten Kalenderjahrs
 - entnommenen Jahresarbeit des letzten Kalenderjahrs
2. Berücksichtigt die getroffene individuelle Entgeltvereinbarung die Auslegungsgrundsätze und die Beschlusspraxis der Bundesnetzagentur?
3. Sind betroffener Netzbetreiber und Letztverbraucher im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung eindeutig benannt?
4. Sind die betroffenen Entnahmestellen im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung eindeutig benannt?
5. Ist die Spannungsebene des Letztverbrauchers bzw. der Entnahmestellen im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung angegeben?
6. Ist die individuelle Entgeltvereinbarung vom Netznutzer und Netzbetreiber unterzeichnet?
7. Wird das Entgelt nach dem Modell der Bundesnetzagentur ermittelt?
8. Ist bei einer Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Lieferant als Netznutzer eine entsprechende Bevollmächtigung des Lieferanten durch den Letztverbraucher vorhanden?
9. Ist die prognostizierte Entgeltsenkung prozentual im Verhältnis zum allgemeinen Entgelt angegeben?
10. Enthält die individuelle Entgeltvereinbarung eine Beschränkung der Entgeltreduzierung auf maximal 80% des allgemeinen Netzentgelts?
11. Sind die Auswirkungen der Entgeltsenkung im Antrag für diese und nachfolgende Spannungsebenen (soweit möglich) prozentual angegeben?

2 Erläuterungen

2.1 Sicherheitsabstand zur Jahreshöchstlast

Ein wesentlicher Punkt der Konsultation war der Vorschlag, die Hochlastzeitfenster durch Reduzierung des Sicherheitsabschlags von der Werktaglastgangkurve zu verkürzen. Hiergegen wendeten sich zahlreiche Bedenken in den Stellungnahmen. Die Bundesnetzagentur war aufgrund dieser Kritik zur Überzeugung gelangt, dass es im Hinblick auf die zukünftige Genehmigungspraxis sachgerechter ist, die Ermittlung der Hochlastzeitfenster methodisch anders anzulegen. Daher erfolgte eine weitere Konsultation nur mit Blick auf die Hochlastzeitfenster.

Entscheidender Vorteil der neuen Methode ist, dass die tatsächliche Jahreshöchstlast mit Sicherheit von den gebildeten Hochlastzeitfenstern erfasst wird, was beim bisherigen Modell nicht in jedem Fall gewährleistet gewesen ist. Somit wird sichergestellt, dass sich ein Hochlastzeitfenster wenigstens in einer Jahreszeit im Kalenderjahr ausbildet.

Verschiedene Stellungnahmen bezogen Position zur Länge der Hochlastzeitfenster. So wurde kritisiert, dass die Hochlastzeitfenster sich überwiegend nur auf die Jahreszeit Winter beschränkten, sich in einzelnen Netz- bzw. Umspannebenen oftmals Hochlastzeitfenster kürzer als 4 Stunden ergäben oder die Hochlastzeitfenster oftmals in den Abendstunden begännen. Ebenso hat die Bundesnetzagentur Stellungnahmen erhalten, die darauf verwiesen, dass trotz einer neuen Berechnungsmethodik bei einigen Verteilernetzbetreibern immer noch Hochlastzeitfenster über 12 Stunden anzutreffen seien.

Da die jeweilige Länge der Hochlastzeitfenster sehr individuell von der in der jeweiligen Netz- und Umspannebene vorherrschenden Lastverläufen abhängig ist, lässt die Bundesnetzagentur hierfür eine Beschränkung der Hochlastzeitfenster auf 10 Stunden pro Tag je Jahreszeit sowie eine Erweiterung auf maximal 3 Stunden pro Tag je Jahr bei sehr kurzen Hochlastzeitfenster zu. Dies ermöglicht dem Netzbetreiber in den für ihn bedenklichen Nebenlastzeiten, dass Hochlastzeitfenster zu erweitern, so dass, durch zu frühe Lasterhöhung der atypischen Netznutzer, keine kritischen Netzsituationen auftreten können und sich sachgerechte Hochlastzeitfenster ausbilden. Bei extrem langen Hochlastzeitfenster handelt es sich zumeist um eine sehr flache Maximalwertkurve des Tages. Diese flache Kurve ist auf die wesentlichen Hochlastzeiten zu verkürzen. Durch diese beiden zusätzlichen Elemente bei der Ermittlung der Hochlastzeitfenster sind die Bedenken der Stellungnahmen aus Sicht der Bundesnetzagentur berücksichtigt.

Zudem wird in einigen Stellungnahmen das Argument vorgetragen, dass die Mehrzahl der Kunden mit Leistungsmessung auch ohne spezifische Laststeuerung keine Lastspitzen in der Hochlastzeit aufweisen. Bei einer Vielzahl von Verteilnetzen würde die Mehrheit der Kunden mit Leistungsmessung zu atypischen Kunden mit einem Anspruch auf ein individuelles Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erklärt. Dem ist zu entgegen, dass die Bundesnetzagentur in den letzten Jahren sehr gute Erfahrungen mit der Erheblichkeitsschwelle gemacht hat. Gerade die Erheblichkeitsschwelle sorgt dafür, dass der Hochlastbeitrag nicht zufällig auftritt, sondern es sich um eine geplante Lastabsenkung des Letztverbrauchers handelt.

Entgegen dem Vortrag in einer Stellungnahme hält die Beschlusskammer an der jahreszeitlichen Bestimmung der Hochlastzeitfenster fest. Eine monatliche Bestimmung von Hochlastzeitfenstern führt zu einer Verschlechterung der Planungssicherheit der Letztverbraucher, welche sich auf monatlich fluktuierende Hochlastzeitfenster einzustellen hätten.

Die Verschmelzung von eng aneinanderliegenden Hoch- und Nebenlastzeitfenster, wie in der Konsultation vorgeschlagen, wurde in einigen Stellungnahmen aufgrund des administrativen Aufwandes sowie aufgrund von Gleichbehandlungsgründen als nicht praktikabel abgelehnt. Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass durch die neue Berechnungssystematik und die zusätzlichen Regelungen zur Länge der Hochlastzeitfenster eine solche Regelung nicht mehr notwendig ist, da sich im Durchschnitt kürzere Zeitfenster herausbilden werden.

Die Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster bis Ende September wird in vielen Stellungnahmen als nicht umsetzbar beschrieben. Die Teilnehmer der Konsultation sprechen sich für eine Umsetzung bis Ende Oktober aus. Die Bundesnetzagentur folgt der Argumentation und sieht bei einer Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster bis zum 31. Oktober die Planbarkeit der Letztverbraucher für das folgende Kalenderjahr immer noch gewährleistet.

2.2 Erbringung negativer Regelenergie

Bereits nach der bestehenden Spruchpraxis der Bundesnetzagentur sind Leistungsspitzen, die durch kuratives Redispatch oder aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers induziert wurden, bei der Ermittlung der in die Hochlastzeitfenster fallenden Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Die durchgeführte Konsultation bestätigt insoweit die Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass zukünftig auch Lastspitzen, die durch die Erbringung negativer Regelenergie verursacht werden, bei der Ermittlung des höchsten Leistungswerts innerhalb der Hauptlastzeiten nicht mehr zu berücksichtigen sind. Maßgeblich hierfür ist die Erwägung, den gerade wegen ihrer Fähigkeit zur kurzfristigen Leistungssteuerung und -verlagerung als Anbieter für negative Regelenergie ganz besonders in Betracht kommenden atypischen Netznutzern die Teilnahme am Regelenergiemarkt zu erleichtern.

Entgegen den anlässlich der Konsultation in einigen Stellungnahmen vertretenen Auffassungen liegt hierin auch keine sachlich ungerechtfertigte Bevorzugung atypischer Regelleistungsanbieter. Zwar ist theoretisch vorstellbar, dass sich aufgrund der Erbringung negativer Regelenergie auch eine Bezugsspitze beim vorgelagerten Netzbetreiber ergeben kann und die zusätzlichen Kosten dann von allen Netznutzern der nachgelagerten Netzebene zu tragen wären. Hierbei dürfte es sich allerdings eher um eine Ausnahmesituation handeln, die lediglich dann auftritt, wenn gerade die Anforderung der negativen Regelenergie dazu führt, dass es zum Eintritt der Netzjahreshöchstlast kommt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die übrigen Netznutzer mittelbar auch von günstigeren Preisen für Regelenergie profitieren, die sich daraus ergeben, dass das Angebot auf dem Markt für negative Regelenergie größer und die Kosten für die Erbringung geringer werden.

Entgegen der Forderung, bei der Bestimmung der Höhe der Leistungsspitze auch mittelbare Effekte zu berücksichtigen, wie sie beispielsweise beim Regeln durch zeitgleichen Turbinen- und Pumpstrombetrieb (sog. hydraulischer Kurzschluss) auftreten können, ist nach Ansicht der Bundesnetzagentur eine Nichtberücksichtigung der Leistungsspitze nur in dem Umfang möglich, in dem System- und Regeldienstleistungen durch den Übertragungsnetzbetreiber konkret angefordert wurden.

Ferner sieht die Bundesnetzagentur auch weiterhin keine sachliche Rechtfertigung dafür, Pumpstrom, der dafür benötigt wird, um innerhalb der Hochlastzeiten eine vertraglich vereinbarte Vorhaltung positiver Regelenergie uneingeschränkt erfüllen zu können, bei der Ermittlung des Höchstlastbetrages innerhalb der Hochlastzeitfenster nicht zu berücksichtigen.

2.3 Maßgebliches Kalenderjahr

Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofs vom 17.11.2009 (vgl. BGH Az. EnVR 15/09) entspricht der Leitfadens 2009 nicht mehr den rechtlichen Anforderungen. Entscheidend ist danach nicht das letzte Jahr vor dem Genehmigungszeitraum, sondern das letzte Jahr vor Abgabe des Angebots auf Abschluss einer Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV oder – falls der Netzbetreiber seiner Verpflichtung nicht nachkommt – der Aufforderung des Letztverbrauchers zur Abgabe eines solchen Angebots. Dies hat die Bundesnetzagentur in ihrer jüngeren Entscheidungspraxis bereits berücksichtigt. Die erfolgte Änderung des bisherigen Leitfadens dient daher im Wesentlichen der Klarstellung.

2.4 Anteilige Berücksichtigung der Kosten

Der Vorschlag der anteiligen Berücksichtigung von Betriebsmittelkosten und der verursachungsgerechten Ermittlung von Verlustenergiekosten im physikalischen Pfad stieß in der Konsultation auf ein geteiltes Echo. Einerseits wurde dargelegt, dies führe zu einer verursachungsgerechteren Kostenallokation, andererseits wurde angemahnt, dass es auf diese Weise auch zu ungerechtfertigt günstigeren Ergebnissen im Vergleich zur tatsächlich singulären Netznutzung nach § 19 Abs. 3 StromNEV kommen könne. Zudem sei eine anteilige Berechnung der Betriebsmittelkosten, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Betriebsmittel, mit einem höheren Aufwand verbunden.

Nach derzeitiger Spruchpraxis erfolgt die Berechnung des physikalischen Pfads anhand der tatsächlichen Netzgegebenheiten und nicht lediglich nach Maßgabe der Ausnutzung durch den Letztverbraucher. Dies bedeutet, dass dem Letztverbraucher die Kosten des physikalischen Pfads und für die Beschaffung der Verlustenergie im vollen Umfang zugerechnet werden, und zwar auch dann, wenn die dem physikalischen Pfad zuzurechnenden technischen Anlagen so dimensioniert sind, dass sie neben der Versorgung des Letztverbrauchers auch die Versorgung der übrigen Netznutzer in der Region und den überregionalen Transport von Strom sicherstellen können.

Unter Berücksichtigung der in § 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV enthaltenen Vorgabe, nach der das nach Satz 2 gebildete Netzentgelt den individuellen Beitrag zur Senkung oder zur Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten widerzuspiegeln hat, erscheint es nach Auffassung der Bundesnetzagentur sachgerechter, die Kosten der dem physikalischen Pfad zuzurechnenden technischen Anlagen und für die Beschaffung Verlustenergie nur in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem der betroffene Letztverbraucher die Betriebsmittel tatsächlich beansprucht.

Demgegenüber ist das Argument, eine lediglich anteilige Berücksichtigung führe im Vergleich zur tatsächlich singulären Netznutzung nach § 19 Abs. 3 StromNEV zu ungerechtfertigt günstigeren Ergebnissen, nicht stichhaltig. In den Fällen des Absatzes 3 erfolgt gerade keine Mitnutzung. Insoweit ist auch kein sachlicher Grund für eine anteilige Kostenzuordnung gegeben.

Auch ist nicht erkennbar, dass die Ermittlung des Umfangs der anteiligen Nutzung zu einem unverhältnismäßig hohem Aufwand führen würde. Vielmehr lässt sich die anteilige Berechnung entsprechend dem Verhältnis von vereinbarter Anschlusskapazität zur Kapazität des betrachteten Betriebsmittels ermitteln. Allerdings erscheint es in diesem Zusammenhang als sachgerecht, bei der Berechnung des dem Letztverbraucher zurechenbaren Anteils der Betriebsmittelkosten einen pauschalen Sicherheitsabschlag für etwaige Leerkapazitäten in Höhe von 20% zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Verlustenergiekosten wird im Leitfaden nochmals klargestellt, dass eine Ermittlung der Verlustenergie möglichst verursachungsgerecht zu erfolgen habe. Hinsichtlich der Verlustenergiemengen der Umspannebenen wird die Möglichkeit eröffnet, pauschal bis zu 4% der Abnahmemenge des Letztverbrauchers je Umspannebene anzusetzen. Dies entspricht nach den Erfahrungen der Bundesnetzagentur dem üblichen Wert für Verlustenergie innerhalb einer Umspannebene bei unterspannungsseitigen Messungen.

2.5 Netzreservekapazität

Insbesondere seitens der betroffener Letztverbraucher wurde im Rahmen der Konsultation gefordert, die Kosten für die Bereitstellung von Netzreservekapazität auf einen Betrag von maximal 20% zu begrenzen. Begründet wurde diese Forderung im Wesentlichen damit, dass anderenfalls die vom Ordnungsgeber mit der Herabsetzung der Mindesthöhe von 50% auf 20% des veröffentlichten Entgelts bezweckte zusätzliche Begünstigung stromintensiver Betriebe ansonsten leerläuft.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass zu den Netzkosten, die bei Ermittlung des physikalischen Pfades zu berücksichtigen sind, unstreitig auch die Kosten für die Bereitstellung von Netzreservekapazität zählen. Dabei handelt es sich um ein Entgelt, welches ein Verbraucher dafür zahlt, dass er im Falle des Ausfalls eines Eigenerzeugungskraftwerks bzw. des für die Berechnung des physikalischen Pfades herangezogenen Grundlastkraftwerk ersatzweise durch die allgemeinen Netze versorgt werden muss. Wie hoch der Preis für die Netzreservekapazität im Einzelnen ausfällt, ist insoweit von Netzbetreiber zu Netzbetreiber unterschiedlich. Allerdings erscheint ein Preis von 35% des allgemeinen Leistungspreises durchaus marktüblich.

Dies führt dazu, dass es für die betroffenen Unternehmen in der Tat sehr schwierig ist, die nunmehr gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV mögliche maximale Absenkung auf 20% des allgemeinen Netzentgelts auch tatsächlich zu erreichen.

Gleichwohl ist die These unzutreffend, dass die 20%-Grenze des § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV prinzipiell nicht erreicht werden kann. Insoweit ist einerseits zu berücksichtigen, dass sich der Wert von 35% nicht auf das allgemeine Netzentgelt insgesamt, sondern lediglich auf das Leistungsentgelt bezieht. Unter Berücksichtigung des beim allgemeinen Netzentgelt anfallenden Arbeitsentgelts dürfte der Betrag, den der Letztverbraucher für Netzreservekapazität aufwenden muss, somit in der Regel deutlich unter 30% des allgemeinen Netzentgelts liegen. Andererseits unterliegen die Entgelte für die Netzreservekapazität spätestens seit Inkrafttreten der Anreizregulierung nicht mehr der ex-ante-Genehmigungspflicht, so dass es dem Netzbetreiber unbenommen ist, für das zur Verfügung stellen von Netzreservekapazität auch einen geringeren Betrag als 35% des allgemeinen Leistungsentgelts zu berechnen.

Davon abgesehen ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Begrenzung des individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV nicht nur auf individuelle Netzentgelte für energieintensive Letztverbraucher nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, sondern auch auf individuelle Netzentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV bezieht und dort im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen für das Kalenderjahr 2009 durchaus schon relevant geworden ist.

Entscheidend ist vorliegend jedoch, dass ausgehend vom Grundgedanken der StromNEV, wonach Netzentgelte grundsätzlich kostenverursachungsgerecht zu ermitteln ist, es sachgerecht und damit zwingend erforderlich ist, hinsichtlich der Kosten für Netzreservekapazität die vom betreffenden Netzbetreiber tatsächlich verlangten Entgelte in der aktuellen Höhe anzusetzen, wie sie beispielsweise Betreibern von Eigenerzeugungsanlagen im Falle des Ausfalls in Rechnung gestellt werden.

Das Aufsetzen auf den tatsächlich verursachten Kosten entspricht insoweit auch der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf. Danach ergibt sich aus dem Umstand, dass in § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV eine Kappungsgrenze vorgesehen ist, nicht, dass der Letztverbraucher diese grundsätzlich erreichen können muss (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.05.2010, Az. Vi-3 Kart 162/09 (V), S. 11). Vielmehr ist eine Absenkung gegenüber den allgemeinen Netzentgelten nur in dem Umfang möglich, der den tatsächlichen Beitrag des Letztverbrauchers zur Senkung oder zur Vermeidung einer Erhöhung der Netzkosten widerspiegelt. Dieser Beitrag entspricht der Differenz zwischen dem allgemeinen Netzentgelt und den tatsächlichen Kosten des physikalischen Pfades, zu denen insoweit auch die Kosten für Netzreservekapazität zu zählen sind.

2.6 Verfügbarkeit von Steinkohlekraftwerken

Der bloße Aspekt der technischen Verfügbarkeit des Kraftwerks ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur für die Zurechenbarkeit der Netzreservekapazität nicht ausreichend. Ausschlaggebend für die Verfügbarkeit im physikalischen Pfad ist vielmehr die tatsächliche Erzeugung von Elektrizität zur fiktiven Direktversorgung des Letztverbrauchers. Insbesondere bei Mehrblockanlagen kann zwar von einer hohen technischen Verfügbarkeit ausgegangen werden, ausschlaggebend für die tatsächliche Erzeugung von Elektrizität sind dann jedoch auch ökonomische Faktoren. Dies bedeutet konkret, dass Steinkohlekraftwerke, insbesondere, wenn sie als Mehrblockanlagen betrieben werden, zwar theoretisch das ganze Jahr grundsätzlich zur Verfügung stehen, sie jedoch nur in einem deutlich geringeren Umfang auch tatsächlich Elektrizität erzeugen. Aus diesem Grunde hält es die Bundesnetzagentur auch weiterhin für erforderlich, für die Berechnung der Netzreservekapazität auf die tatsächlichen Erzeugungsstunden abzustellen, die, wie die Veröffentlichungen des BDEW zeigen, bei einem Steinkohlekraftwerk auf weiterhin deutlich unter den Erzeugungsstunden herkömmlicher Grundlastkraftwerke liegen. Zur Berücksichtigung der geringeren Benutzungsdauer von Steinkohlekraftwerken sind deshalb die Kosten der Netzreservekapazität nach wie vor um den Faktor 1,2 zu erhöhen.

2.7 Physikalische Pfad zum Bezugskraftwerk

Grundsätzlich ist für die Bemessung des Beitrags zu einer Senkung oder Vermeidung der Erhöhung der Netzentgelte aufgrund der hohen Verfügbarkeit der physikalische Pfad zu einem Grundlastkraftwerk als geeigneter Stromerzeugungsanlage anzusehen. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur den in einer nachgelagerten Netzebene angeschlossenen Letztverbrauchern abweichend von der üblichen Kalkulationsmethode zusätzlich noch die Möglichkeit zugestanden, für die Berechnung des physikalischen Pfades lediglich die Strecke vom Netzanschlusspunkt des Letztverbrauchers zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt zugrunde zu legen und im übrigen die allgemeinen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebene (sog Netzbriefmarke) anzusetzen, sofern das Ergebnis – im Vergleich zum Pfad bis zum Grundlastkraftwerk – günstiger sein sollte.

Aufgrund einer missverständlichen Formulierung im Leitfaden 2009 sind jedoch einige Netzbetreiber und Letztverbrauchern davon ausgegangen, dass der physikalische Pfad bis zum nächsten Netzknoten auch dann am nächsten Netzknoten endet, wenn das Ergebnis – im Vergleich zum Pfad bis zum Grundlastkraftwerk – ungünstiger ist. Die diesbezüglich vorgesehene Klarstellung im Leitfaden 2011 wird daher einhellig in den Stellungnahmen begrüßt.

2.8 Unbefristete Genehmigungen

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Verlängerung bereits genehmigter individueller Netzentgelte zeigen, dass sich die Genehmigungsvoraussetzungen in der Regel kaum ändern. Problematisch waren in der Vergangenheit lediglich Anträge solcher stromintensiven Letztverbraucher, bei denen sich das Abnahmeverhalten aufgrund absatzbedingter Schwankungen der Produktion in einem Bereich knapp ober- bzw. unterhalb der Eingangsschwellwerte von 7.500 Benutzungsstunden und 10 GWh pro Jahr bewegt. Auch für diese Letztverbraucher gilt jedoch, dass die Gefahr, dass ein Letztverbraucher zu Unrecht in den Genuss eines vergünstigten Entgelts nach § 19 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 StromNEV kommt, durch die gesetzliche Vorgabe, nach der die Genehmigungsvoraussetzungen auch im Genehmigungszeitraum erfüllt sein müssen, de facto ausgeschlossen wird. Darüber hinaus spricht auch die Rechtsprechung des BGH, nach der dem Aspekt der Nachhaltigkeit der atypischen Netznutzung nur eine untergeordnete Rolle zukommt, dafür, längere Genehmigungsdauern zuzulassen.

2.9 Sonstige Gesichtspunkte

2.9.1 Referenzzeitraum für die Berechnung der Hochlastzeitfenster

Im Rahmen der Konsultation wurde von verschiedenen Beteiligten angeregt, den Referenzzeitraum für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster zeitlich nach vorne zu verlegen, da nach der bisherigen Regelung viele Netzbetreiber erst Mitte Dezember in der Lage seien, die Zeitfenster bekanntzugeben, mit der Folge, dass für die betreffenden Letztverbraucher kaum noch Zeit verbleibt, ihr Bezugsverhalten auf die aktuellen Zeitfenster anzupassen.

Ausgehend hiervon ist zwar als Datenbasis für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster weiterhin grundsätzlich auf den Zeitraum unmittelbar vor dem beantragten Genehmigungsjahr abzustellen. Da die Hochlastzeitfenster allerdings im Interesse der Planungssicherheit der Beteiligten spätestens zu Beginn des Genehmigungszeitraums bekannt sein müssen, um insbesondere dem Letztverbraucher die Möglichkeit zu geben, sein individuelles Nutzungsverhalten an den Zeitfenstern auszurichten, soll die Berechnung der Hochlastzeitfenster zukünftig grundsätzlich auf Grundlage der Daten der Monate September bis Dezember des Vorjahres sowie Januar bis August des dem Genehmigungszeitraums vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen. Die Hochlastzeitfenster können dann im Herbst des vorhergehenden Kalenderjahres berechnet werden. Für das Kalenderjahr 2011 sind die Hochlastzeitfenster bis zum 30. November 2010 zu veröffentlichen. Danach (ab 2011) sind die Hochlastzeitfenster des kommenden Jahres jährlich bis spätestens zum 31. Oktober zu veröffentlichen.

2.9.2 Erheblichkeitsschwelle

In einer Stellungnahme wurde anlässlich der Konsultation des Eckpunkteapiers ergänzend angeregt, die bestehende Erheblichkeitsgrenze flexibler zu handhaben.

Dem kann sich die Bundesnetzagentur jedenfalls derzeit nicht anschließen. Zweck der Einführung der Erheblichkeitsgrenze im Jahr 2009 ist es gewesen, solche Letztverbraucher, bei denen sich die individuelle Höchstlast in den Höchstlastfenstern prima facie eher zufällig und in vielen Fällen auch nur sehr geringfügig unter der absoluten Jahreshöchstlast gelegen bewegt, von der Möglichkeit zur Antragstellung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV auszuschließen, da sie nicht zu einer langfristigen Senkung der Netzkosten beitragen, sich ihr tatsächliches Verbrauchsverhalten nicht prognostizieren lässt und ihr Beitrag zur Kostensenkung nur marginal ins Gewicht fällt.

Dabei haben sich die seinerzeit eingeführten, nach Netz- und Umspannebene differenzierenden Grenzwerte nach Einschätzung der Bundesnetzagentur durchaus bewährt. Hierfür spricht insbesondere, dass trotz Einführung der Erheblichkeitsgrenze die Anzahl der Anträge nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV kontinuierlich angestiegen ist. Demgegenüber ist ein deutlicher Rückgang derjenigen Fälle zu verzeichnen, in denen die Genehmigungsvoraussetzungen nach Erteilung der Genehmigung entgegen der Prognose tatsächlich nicht eingetreten sind.

2.9.3 Bagatellgrenze

Angesichts der Erfahrungen in den Jahren 2009 und 2010 besteht derzeit auch kein Anlass, die Bagatellgrenze, wie im Konsultationsverfahren von einem Netzbetreiber angeregt, auf 800 € anzuheben. Vielmehr haben sich bei den im Betrachtungszeitraum auf Basis von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gestellten Anträgen nahezu in allen Fällen Reduzierungen ergeben, die deutlich über die vorgenannten Beträgen hinausgehen. Dies spricht dafür, dass die derzeitige Bagatellgrenze ausreicht, um der Stellung von Anträgen, bei denen der sich für den Letztverbraucher, den Netzbetreiber, aber auch bei der Bundesnetzagentur ergebene Bearbeitungsaufwand nicht mehr in einem vernünftigen und angemessenen Verhältnis zur erzielenden Einsparung befinden würde, entgegenzuwirken.

2.9.4 Lastvariabler Baukostenzuschuss

Der Vorschlag eines Netzbetreibers, entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV lastvariable Baukostenzuschüsse einzuführen, betrifft die Frage des Netzzugangs und ist insoweit nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens für die Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV.

2.9.5 Kennzeichnung des Stands des Leitfadens

Entsprechend dem in verschiedenen Stellungnahmen geäußertem Wunsch beabsichtigt die Bundesnetzagentur, etwaige redaktionelle Änderungen und Berichtigungen des Leitfadens zukünftig durch eine eindeutige Fassungskennzeichnung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu dokumentieren.

2.9.6 Transparenz und Überprüfung der Berechnung

Entgegen entsprechender Forderungen in einer Stellungnahme sieht die Bundesnetzagentur derzeit keine Möglichkeit, bundesweit sämtliche von den jeweiligen Netzbetreibern zu ermittelnden und veröffentlichenden Hochlastzeitfenster zu genehmigen bzw. zu überprüfen, da dies einerseits mit einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand verbunden wäre und andererseits auch davon ausgegangen wird, dass sich die betroffenen Netzbetreiber jedenfalls im Regelfall auch an die Empfehlungen der Bundesnetzagentur halten werden. Sollten jedoch begründete Verdachtsmomente dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall nicht so sein sollte, behält sich die Bundesnetzagentur vor, sich die entsprechenden Berechnungen vom betreffenden Netzbetreiber vorlegen zu lassen und im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Empfehlungen des vorliegenden Leitfadens hin zu überprüfen.

2.9.7 Vermiedene Systemdienstleistungen

Die Bundesnetzagentur sieht derzeit auch keine Möglichkeit, vermiedene Kosten für Systemdienstleistungen und Regelenergie beim physikalischen Pfad unterhalb der Höchstspannungsebene zu ermitteln. Die Kosten für Systemdienstleistungen fließen in die Netzentgelte der Höchstspannungsebene ein und werden durch die Netzentgeltwälzung weitergegeben.

Bei der Bildung des physikalischen Pfads mit einem nächstgelegenen Netzknotenpunkt sind damit die Kosten für Systemdienstleistungen folgerichtig in den allgemeinen Netzentgelten, die an diesem Netzknotenpunkt zu berechnen sind, enthalten. Bei der Bildung des physikalischen Pfads mit einem Grundlastkraftwerks sind die Kosten für vermiedene Systemdienstleistungen nicht in den Betriebsmittelannuitäten enthalten. Soweit der physikalische Pfad Betriebsmittel der Höchstspannungsebene umfasst, sind die Annuitäten der Betriebsmittel in der Höchstspannungsebene um die Kostenanteile für Systemdienstleistungen zu reduzieren.

2.9.8 Netzreservekapazität auch beim Verteilnetzbetreiber

Nicht anschließen kann sich die Beschlusskammer der Forderung, bei der Ermittlung des physikalischen Pfades durch Verteilnetzbetreiber nunmehr wieder Kosten für Netzreservekapazität anzusetzen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein Verteilnetzbetreiber im Unterschied zum Übertragungsnetzbetreiber nicht verpflichtet ist, sein Netz in vollem Umfang „(n-1)“-sicher zu planen und zu betreiben. Dementsprechend handelt es sich bei den Kosten für Netzreservekapazität nicht um notwendige Kosten, die insoweit zwingend anfallen.

2.9.9 Antragstellung durch Objektnetzbetreiber

Entgegen entsprechender Forderungen in einer Stellungnahme besteht auch weiterhin kein Grund, Betreibern von nicht der allgemeinen Versorgung dienenden „Privatnetzen“ (sog. Objektnetze) ein erweitertes Antragsrecht einzuräumen, welches auch die Leistungsentnahme und den Verbrauch der nur mittelbar über das „Privatnetz“ angeschlossenen Letztverbraucher umfasst.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur können Betreiber von Objektnetzen grundsätzlich ebenfalls Anträge nach § 19 Abs. 2 S.1 und 2 StromNEV stellen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Objektnetzbetreiber zumindest einen Teil des von ihm bezogenen Stroms selbst verbraucht und bezogen auf den Eigenverbrauch die erforderlichen Voraussetzungen auch vorliegen. Dagegen ist eine Einbeziehung der von den übrigen, dem Objektnetzbetreiber nicht zuzurechnenden Nutzern des Objektnetzes bezogenen Verbrauchsmengen nicht möglich. Die übrigen Nutzer des Objektnetzes haben keinen entsprechenden Anspruch gegen den vorgelagerten Netzbetreiber. Dies ergibt sich schon daraus, dass zwischen dem an ein Objektnetz angeschlossenen Letztverbraucher und dem vorgelagerten Netzbetreiber weder ein eigenständiges Netzanschluss- noch ein eigenständiges Netzzugangsvertragsverhältnis bestehen.

Allenfalls käme als Verpflichteter im Sinne von § 19 Abs. 2 StromNEV der Objektnetzbetreiber selbst in Betracht. Dem Objektnetzbetreiber selbst ist es insoweit auch unbenommen, das aufgrund des Leistungsbezugs und des Verbrauchs der an sein Objektnetz angeschlossenen übrigen Nutzer an den vorgelagerten Netzbetreiber zu entrichtende allgemeine Netzentgelt durch eine entsprechende Tarifgestaltung so zu optimieren, dass der Höchstlastbeitrag so gering wie möglich gehalten wird.

2.9.10 Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeiten

Nicht genehmigungsfähig ist eine individuelle Netzentgeltvereinbarung, nach der die die Hochlastzeitfenster nachgelagerter Netz- und Umspannebenen stets auch die Zeiträume der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen einschließen. Eine derartige Regelung führt im Ergebnis dazu, dass sich die Möglichkeit des Letztverbrauchers, den vom Ordnungsgeber angestrebten Ausgleich für seinen durch sein atypisches Nutzungsverhalten begründeten Beitrag zur Senkung der Netzkosten zu erhalten, in den untergelagerten Ebenen sukzessive verschlechtert.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Entnahme der unterlagerten Netzebene mit in die Ermittlung der Hochlastzeitfenster einfließt. Dominiert die Entnahme der unterlagerten Netzebene die Höchstlast der betreffenden Netz- oder Umspannebene erheblich, so spiegelt sich dies in ermittelten Hochlastzeitfenster auch angemessen wider.

Eine Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeitfenster widerspricht zudem dem Wortlaut des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, wonach die Abweichung des Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene entscheidend ist. Die Entnahmen der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen sind somit nicht über eine Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeitfenster zu berücksichtigen.

2.9.11 Entnahmen durch Nachtspeicherheizungen

Nicht genehmigungsfähig ist weiterhin eine individuelle Netzentgeltvereinbarung, nach der die Entnahme durch Nachtspeicherheizungen bei der Ermittlung der Hochlastzeitfenster nicht berücksichtigt werden soll.

Insoweit ist zu beachten, dass nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Netzplanung die Netze so zu dimensionieren sind, dass sie in der Lage sind, die in den Hauptlastzeiten zu erwartende zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen bzw. Einspeisungen abzudecken. Relevant für die Netzkosten ist daher nicht die Anzahl der über das Netz bezogenen Kilowattstunden, sondern ausschließlich der dem einzelnen Letztverbraucher individuell zurechenbare Beitrag zur zeitgleichen Jahreshöchstlast. Wird diese im Wesentlichen durch die Entnahme von Nachtspeicherheizungen in den Abend- und Nachtstunden bestimmt, so erscheint es durchaus als sachgerecht, Letztverbrauchern, die ihre individuelle Leistungsspitze aufgrund ihrer gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeiten tagsüber haben, als atypische Netznutzer anzusehen, weil in diesem Fall der Leistungsbezug durch die Nachtspeicherheizungen die für die Netzdimensionierung entscheidende Komponente darstellt.

2.9.12 Einbeziehung der Jahresarbeit

Nicht genehmigungsfähig ist darüber hinaus eine individuelle Netzentgeltvereinbarung ferner, wenn abweichend vom bisherigen Modell nicht nur das im individuellen Netzentgelt enthaltene Leistungsentgelt, sondern auch das Arbeitsentgelt auf der Basis eines zu ermittelnden Reduktionsfaktors anteilig reduziert werden soll.

Gegen eine Einbeziehung des Arbeitspreises in die Berechnung spricht bereits der Wortlaut des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, der als Voraussetzung für ein individuelles Netzentgelt allein darauf abstellt, dass der individuelle Höchstlastbeitrag des betreffenden Letztverbrauchers erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Netznutzer abweicht. Hätte der Verordnungsgeber darüber hinaus auch noch die bloße Verlagerung von Arbeit, die insoweit nicht zwangsläufig mit einer Verlagerung der Leistungsspitzen verbunden sein muss, honorieren wollen, wäre es zumindest naheliegend gewesen, hierfür entsprechende Kriterien zu definieren.

Dass sich der Umfang der Netzentgeltreduzierung nach der Intention des Verordnungsgebers an der erfolgten Lastreduzierung orientieren soll, zeigt sich auch in der Begründung zur StromNEV, wo ebenfalls ausschließlich auf die netzstabilisierende Wirkung der Lastabsenkung des Letztverbrauchers abstellt wird: „Eine Unterbrechung oder Steuerung der Netznutzung eines Letztverbrauchers ermöglicht es z. B., die Fahrweise seiner Verbrauchseinheit so anzupassen, dass in Zeiten hoher Netzbelastung durch Absenkung der von ihm bezogenen Last das Netz entlastet wird. Fällt bei einem Netznutzer der überwiegende Teil seines Strombezugs in die Nebenzeit des Netzes, womit eine netzstabilisierende Wirkung einher-

geht, und liegt seine individuelle Lastspitze in der Nebenzeit des Netzes, so trägt dieser Netznutzer zur Entlastung des Netzes bei.“ (Bundesdrucksache 245/05, Seite 40, Abs. 2, Satz 5 und 6).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den dem EnWG und der StromNEV zugrundeliegenden Grundsätzen der Entgeltbildung für den Zugang zu Stromnetzen. Danach ist die Kalkulation der Netzentgelte gemäß § 15 Abs. 2 StromNEV so durchzuführen, dass diese den nach § 4 StromNEV ermittelten Netzkosten möglichst nahe kommen.

Dabei erfolgt die verursachungsgerechte Zuteilung der Netzkosten auf die an die jeweilige Netz- und Umspannebenen angeschlossenen Netznutzer gem. § 3 StromNEV i.V.m. § 16 StromNEV entsprechend einer Gleichzeitigkeitsfunktion nach Anlage 4 der StromNEV. Diese Gleichzeitigkeitsfunktion stellt den Zusammenhang zwischen der Jahresbenutzungsdauer und dem Gleichzeitigkeitsgrad her. Mit zunehmender Jahresbenutzungsdauer steigt der Gleichzeitigkeitsgrad. Der Gleichzeitigkeitsgrad definiert den durchschnittlichen Anteil der Höchstlast der Einzelentnahme an der Entnahmhöchstlast des Netzes. Mit zunehmender Jahresbenutzungsdauer ist ein höherer Gleichzeitigkeitsgrad und damit ein höherer Anteil der Höchstlast der Einzelentnahme an der Entnahmhöchstlast des Netzes zu unterstellen. Es wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass für eine Einzelentnahme mit einem niedrigeren Anteil an der Entnahmhöchstlast des Netzes eine geringere Netzkapazität durch den Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes vorzuhalten ist. Die niedrigeren Leistungspreise für Entnahmen mit weniger als 2.500 Jahresbenutzungsdauern spiegeln diesen niedrigeren Anteil an der Entnahmhöchstlast des Netzes und die geringere vorzuhaltende Netzkapazität wider.

Gleichzeitig spiegelt aber ein höherer Arbeitspreis für Entnahmen mit weniger als 2.500 Jahresbenutzungsdauern die schlechtere Auslastung des Netzes wider, so dass zwar der Leistungspreis für Entnahmen mit weniger als 2.500 Jahresbenutzungsdauern niedriger ist, jedoch die spezifischen Netzkosten unter Berücksichtigung des Leistungs- und Arbeitspreises für die entnommene Arbeit mit abnehmender Jahresbenutzungsdauer an.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass bei der Ermittlung des einem Letztverbraucher zuzurechnenden Anteils der Netzkosten nicht auf die von ihm bezogene Arbeit, sondern vielmehr allein auf seinen individuellen Beitrag an der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen des betreffenden Netzes abgestellt wird. Dies entspricht insoweit auch dem netzökonomischen Prinzip, nachdem sich die Dimensionierung von Netzen an der zu erwartenden Spitzenlast auszurichten hat. Wie viel Arbeit dagegen ein Letztverbraucher dem Netz entnimmt, ist für die Dimensionierung von Netzen und die damit verbundenen Netzkosten insoweit irrelevant. Diese für die Berechnung der allgemeinen Netzentgelte maßgeblichen Grundsätze müssen auch für die Berechnung eines angemessenen individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV Berücksichtigung finden. Entscheidend ist daher allein, dass sich das Nutzungsverhalten des atypischen Netzkunden in Bezug auf die tatsächliche Jahreshöchstlast deutlich vom Leistungsverhalten der übrigen Netznutzer abgrenzt. Nur so lassen sich im Übrigen auch Anreize für eine Lastabsenkung und damit langfristig für eine bessere Netzauslastung setzen.

Die Nichtberücksichtigung der Jahresarbeit stellt insoweit auch keine Benachteiligung für Letztverbraucher mit einer niedrigeren Benutzungsdauer dar, sondern spiegelt nur die grundsätzliche Systematik für die Ermittlung der allgemeinen Netzentgelte wider. Insoweit kann die von der Bundesnetzagentur zur Ermittlung des individuellen Netzentgelts angewendete Berechnungsmethode bei Letztverbrauchern, die nur knapp unter der Grenze von 2.500 Benutzungsdauern liegen, dazu führen, dass diese wegen des in Relation sehr stark ins Gewicht fallenden Anteils der Jahresarbeit am Netzentgelt mit deutlich geringeren Preissenkungen zu rechnen hätten als Letztverbraucher, die die Grenze knapp überschreiten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Letztverbraucher mit einer Benutzungsdauer von unter 2.500 Benutzungsdauern im Vergleich zu Letztverbrauchern, die eine höhere Benut-

zungsstundenzahl aufweisen, ein um ein Vielfaches geringeres Leistungsentgelt zu zahlen haben. Tendenziell liegen die Entgelte von Letztverbrauchern mit weniger als 2.500 Benutzungsstunden daher in den meisten Fällen immer noch deutlich unter dem Entgelt, welches sich ergeben würde, wenn sie das gleiche Leistungs- und Arbeitsentgelt bezahlen müssten, wie Kunden mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass es bei Anwendung des Berechnungsmodells mit ansteigender Benutzungsdauer dazu kommen kann, das aufgrund des höheren Gewichts des Leistungspreises die ermittelten individuellen Netzentgelte bei Kunden mit einer geringeren Benutzungsstundenzahl unter bestimmten Voraussetzungen sogar höher ausfallen können, als bei Netznutzer oberhalb der Grenze.

Derartige, sich aus der Systematik des Berechnungsmodells ergebende nachteilige Implikationen auf Kunden mit einer Benutzungsstundenzahl knapp unter 2.500 Benutzungsstunden können jedoch nach Auffassung der Bundesnetzagentur dadurch vermieden werden, dass diesen Kunden wahlweise die Möglichkeit eingeräumt wird, in die Berechnung des individuellen Netzentgelts die Preise für Arbeit und Leistung einzusetzen, die sich bei einer Benutzungsstundenzahl von über 2.500 Stunden ergeben würden. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Letztverbraucher mit gleicher Leistung und niedrigerer Benutzungsdauer im Zweifel immer ein niedrigeres Entgelt erhält, als derjenige mit Leistung einer höheren Benutzungsdauer.

2.9.13 Zusammenfassung mehrerer Abnahmestellen

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur scheidet eine Zusammenfassung mehrerer, räumlich nicht verbundener Abnahmestellen eines Letztverbrauchers zu einer virtuellen Abnahmestelle aus.

Zwar lässt der Wortlaut des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV insoweit noch offen, ob es bezüglich der Voraussetzungen darauf ankommt, ob die Nutzung des Netzes über ein oder mehrere Abnahmestellen des Letztverbrauchers erfolgt. Auch könnte der Umstand, dass die Mindestvoraussetzungen für einen Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV für besonders stromintensive Betriebe ausdrücklich auf den Verbrauch an einer Abnahmestelle abstellen, eine entsprechende Nennung im Falle des Anspruchs nach § 19 Abs. 2 S. 1 Strom bei atypischer Nutzung dagegen fehlt, als Indiz dafür herangezogen werden, dass hier möglicher Weise auch auf den gesamten Strombezug des Letztverbrauchers abgestellt werden kann.

Jedoch führt eine an Sinn- und Zweck orientierte Interpretation der Regelung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nach Auffassung der Bundesnetzagentur dazu, dass bezüglich der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen allein der Bezug über eine Abnahmestelle maßgeblich sein kann. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das individuelle Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV zwar einerseits grundsätzlich den Beitrag des Letztverbrauchers zur Senkung oder zur Vermeidung einer Erhöhung Netzkosten widerspiegeln soll, der Verordnungsgeber jedoch andererseits die Höhe der maximal möglichen Entgeltreduzierung in Satz 4 auf 50% begrenzt hat. Die zusammenfassende Betrachtungsweise aller Entnahmestellen eines Letztverbrauchers führt jedoch dazu, dass Letztverbraucher, die innerhalb eines Netzes über mehre Entnahmestellen verfügen, gegenüber Letztverbrauchern mit lediglich einer Entnahmestelle ohne erkennbaren sachlichen Grund bevorteilt werden. Im Unterscheid zu einem Letztverbraucher mit nur einer Entnahmestelle hätte ein Letztverbraucher mit mehreren Entnahmestellen nämlich die Möglichkeit, Senkungsspielräume, die bei einer Entnahmestelle aufgrund der bestehenden 20%-Regelung nicht vollständig genutzt werden können, entgegen der Intention auf andere Entnahmestellen zu übertragen, bei denen er aufgrund fehlender atypischer Nutzung keine oder lediglich eine geringere Reduzierung als 20% erreicht hat.

2.9.14 Abgrenzung zu § 19 Abs. 1 StromNEV im Hinblick auf saisonale Betriebe

Saisonale Betriebe, Baustellen und Volksfeste sind nach Ansicht der Bundesnetzagentur typische Anwendungsfälle für § 19 Abs. 1 StromNEV, für die ein Monatsleistungspreis in Anspruch genommen werden kann. Eine gleichzeitige Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, die auf Jahreshöchstlastmengen abstellt, kommt nicht in Betracht. Jahreshöchstlastmengen können in den genannten Fällen nicht ermittelt werden, da an einer Entnahmestelle zum einen im Laufe des Jahres unterschiedliche Letztverbraucher angeschlossen sind und zum anderen nicht, wie aber in § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV angelegt, aufgrund der Prognosewerte eines Jahres auf die des Genehmigungsjahres geschlossen werden kann.